

ANGEBOT
ÜBER
LIEFERUNG UND MONTAGE
VON
16 SCHLACKENWAGEN
GEMÄSS DEN AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN
ZUM TENDER HSLP/E.IV/1464
ROLLENDES MATERIAL FÜR EISENBAHN-WERK
IN
ROURKELA
FÜR
HINDUSTAN STEEL PRIVATE LTD.

DEZEMBER 1956

JÖNKERATHER GEWERKSCHAFT
EISENGIESSEREI UND MASCHINENFABRIK

Junkerath Gewerkschaft

Maschinenfabrik und Eisengießerei

Firma

Hindustan Steel Private Ltd.
2, Fairlie Place

Calcutta - 1 / India

Landeszentralbank Bielefeld Giro-Kto. 482/82

Deutsche Bank AG. West, Köln

Postscheckkonto Köln 3648

Kreissparkasse Daun, Hauptzweigst. Junkerath

Ruf: Amt Junkerath 391, 392, 393

Drahtanschrift: Gewerkschaft Junkerath

Fernschreiber: 047876

Ⓓ Junkerath/Rhld.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

St/R.-

Datum

1.12.56

Betr.: Angebot auf 16 Schlackenwagen gemäß Ausschreibung
HSLP/E.IV/1464, Rolling Stock for Works Railway
System.

Sehr geehrte Herren!

Auf Grund der Ausschreibung der Hindustan Steel (Private) Ltd., Calcutta, vom 4. Oktober 1956 HSLP/E.IV/1464 erlauben wir uns, das angeforderte Angebot auf 16 Schlackenwagen mit den erforderlichen Ersatzteilen in zehnfacher Ausfertigung zu überreichen.

Wir haben auf Grund der Ausschreibung unser Angebot sorgfältigst durchgearbeitet.

Unser Angebot legen wir zur Vereinfachung der weiteren Abwicklung in Form eines Lieferungs- und Montagevertrages vor. Als Tochtergesellschaft der Demag Aktiengesellschaft, Duisburg, befinden sich unsere Geschäftsanteile zu 100 % im Besitz der Demag Aktiengesellschaft, Duisburg. Daher fußt unser vorgelegter Lieferungs- und Montagevertrag auf dem Memorandum zum Agreement vom 1. Oktober 1956 zwischen dem Präsidenten von Indien und der Hindustan Steel (Private) Ltd., Calcutta, einerseits und der Demag Aktiengesellschaft, Duisburg, andererseits betr. verschiedene Anlagen für Rourkela.

Obwohl als Anhang zu dem vorerwähnten Memorandum gedacht, soll unser vorgelegter Lieferungs- und Montagevertrag als selbständiges Angebot gelten.

Soweit im vorgelegten Lieferungs- und Montageangebot folgende Definitionen aus dem Lastenheft übernommen wurden, gelten die Begriffe. "Anlagen", "Einrichtungen", "Betriebsmittel", "Maschinen" oder Teile derselben für die Schlackenwagen mit ihren Ausrüstungen und für die Ersatzteile für die Schlackenwagen.

Das übrige im Lastenheft ausgeschriebene rollende Material fällt nicht in unser Fertigungsprogramm. Aus diesem Grunde nahmen wir im Interesse des Käufers hierfür von einer Angebotsabgabe Abstand.

Wir bieten modernste und dem Hüttenbetrieb entsprechend robuste Konstruktionen der Schlackenwagen an, die sich in sehr vielen Stahl- und Hüttenwerken bewährt haben.

Unsere Erfahrungen auf diesem Gebiet reichen aus den Jahrzehnten vor der Jahrhundertwende bis in die Jetztzeit.

Wir gelten daher für den Bau von Hüttenwerkswagen als eines der ältesten und bedeutendsten Unternehmen auf dem europäischen Kontinent. Die beigegeführten Referenzlisten geben hierüber entsprechenden Aufschluß.

An unser Angebot halten wir uns bis zum 12. März 1957 gebunden.

Wir hoffen, daß unser Angebot den Wünschen entspricht und sind jederzeit zu weiteren Erläuterungen gern bereit.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Jünkerather Gewerkschaft
ppa. ppa.

W.Neerfeld Dr.Wagner

JÜNKERATHER GEWERKSCHAFT
EISENGIESSEREI UND MASCHINENFABRIK

ANGEBOT
ÜBER
LIEFERUNG UND MONTAGE
VON
16 SCHLACKENWAGEN
GEMÄSS DEN AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN
ZUM TENDER HSLP/E.IV/1464
ROLLENDES MATERIAL FÜR EISENBAHN-WERK
IN
ROURKELA
FÜR
HINDUSTAN STEEL PRIVATE LTD.

DEZEMBER 1956

Gruppe E.8.28a - B/12

16 Schlackenpfannenwagen 11 cbm Inhalt

für flüssige Hochofenschlacke mit Tragkorb, seitlich ausrollbarem Kübel, einer Handbremse an einem Drehgestell, einem Schutzhaus und einer elektrisch betriebenen Kippvorrichtung, die notfalls auch von Hand betrieben werden kann.

Technische Angaben:

Inhalt des Schlackenkübels	11 cbm
Spurweite der Radsätze	1676 mm
Anzahl der Drehgestelle	2 Stück
Anzahl der Achsen je Drehgestell	2 Stück
Raddurchmesser	850 mm
Art der Kupplung	Atlas Henricot
Baulänge über Kupplungen	8500 mm
Breite des Wagens mit Pfanne	3100 mm
max. Raddruck	10250 kg
Kippantrieb	elektrisch und von Hand N = 5,7 KW, n = 900 U/Min. 40 % ED, Kurzschlußläufer Fabrikat SSW 440 V Drehstrom, 50 Hz.

Beschreibung:

Die Ausführung des Wagens erfolgt nach unserer beiliegenden Zeichnung Nr. 19360.

Das Wagengestell wird in solider, geschweißter Stahlkonstruktion ausgeführt. An den Stirnseiten des Wagengestells sind die Henricot-Kupplungen mit seitlicher Lösung angebracht. An der Wagenbrücke sind beiderseits mittig 2 Anschläge als Kippbegrenzung für die Pfanne angebracht.

Das Wagengestell setzt sich über 2 Kugelkalotten mit Königs-

zapfen auf den beiden Drehgestellen ab.

Diese 2-achsigen Drehgestelle, hergestellt ebenfalls in kräftiger, geschweißter Stahlkonstruktion, sind mit je 2 Bandagenradsätzen 850 Laufrad-Ø ausgerüstet, die, nach Wahl des Bestellers in selbsttätig schmierenden Peyinghaus-Achslagern (Achsschenkel-Ø 125 mm) oder in Rollenlagern (Achsschenkel-Ø 120 mm) mit einer garantierten Betriebsdauer von 40.000 Stunden federnd gelagert sind. An einem Wagenende befindet sich das Schutzhaus für den Rangierer mit der Betätigungseinrichtung für die Handbremse. Die Bremsausrüstung besteht aus einer 4-klötzigen Handbremse. Die Handbremse wirkt auf 1 Drehgestell mit 4 Bremsklötzen.

Der Tragkorb, welcher am gußeisernen Tragring befestigt ist, dient zum Einsetzen der Pfanne.

Beiderseits des Tragringes sind verzahnte Stahlgußabrollräder angeschraubt, die auf den mit dem Wagengestell verbundenen Gußzahnstangen beim Kippen abrollen.

Die Betätigung der Kippvorrichtung erfolgt elektrisch. Hierbei wird von einem Elektromotor über eine elastische Kupplung Stirnradgetriebe, Vorgelege eine über die ganze Wagenbreite angeordnete Welle angetrieben, von der über eine Gelenkkette eine Schnecke betätigt wird. Die Schnecke, die in einem eigenen geschweißten Gehäuse gelagert ist, greift in eines der beiden Abrollräder des Tragringes ein. Die End- und Mittelstellung des Schlackenkübels wird mittels Endschalter gesteuert. Der Kettentrieb sowie die Abrollräder werden durch solide Schutzkästen abgedeckt.

Um den Schlackenkübel in der Normalstellung zu fixieren, kann der Tragkorb durch Einlegen zweier Klinken, die von beiden Wagenseiten aus bedient werden können, verriegelt werden. Notfalls kann der Kippantrieb auch durch ein auf der Antriebswelle aufgekeiltes Handrad von Hand betätigt werden.

Lieferumfang:

16 Schlackenpfannenwagen, jeder bestehend aus:

1.) dem Wagengestell aus schwerer, geschweißter Stahlkonstruk-

tion. Blechmaterial: Baublech I St 37.21,
gut schweißbar, Zugfestigkeit 37 - 45 kg/mm²,
Bruchdehnung 20 % am Langstab.

- 2.) den beiden Drehgestellen ebenfalls aus schwerer, geschweißter Stahlkonstruktion,
Blechmaterial: Baublech I St 37.21, gut schweißbar,
Zugfestigkeit 37 - 45 kg/mm², Bruchdehnung 20 % am Langstab,
- 3.) den 2 automatischen Henricot-Atlas-Kupplungen mit seitlicher Handlösung, ausgelegt für eine Stoß- und Zugkraft von 125 to,
- 4.) den 2 Kugelkalotten-Unter- und Oberteilen, die mittels Königszapfen miteinander verbunden sind, aus Gußstahl bzw. Stahl mit einer Festigkeit von mindestens 45 kg/mm²,
- 5.) den 4 Radsätzen mit aufgezogenen Bandagen für eine Spurweite von 1676 mm und einem Laufkreis-Ø von 850 mm,
mit Radscheiben aus SM-St. 42.11,
mit Bandagen aus SM-St. von 70 - 82 kg/mm² Festigkeit,
mit Sicherungsringen aus SM-Stahl 37.12,
mit Achsen aus SM-Stahl 50.11 (mindestens 50 kg/mm² Festigkeit)
- 6.) nach Wahl des Bestellers:
 - a) den 8 Isothermos-Achslagern für einen Achsschenkel von Ø 125 x 230 mit Gehäuse und Deckel aus Gußstahl, mit einer Festigkeit von mindestens 38 kg/mm², Lager-
schale aus Rotguß mit selbsttätiger Schmierung,
Wartung: mindestens vierteljährlich,
 - b) den 8 Rollen-Achslagern nach UIC-Vorschrift mit Zylinder-Rollenlagern, mit Gußstahlgehäusen mit einer Festigkeit von mindestens 38 kg/mm² für einen Achsschenkel von Ø 120 x 179 mit einer Mindestlebensdauer von 40.000 Stunden, = 1200000 kg -
Wartung: jährlich,

- 7.) 16 Tragfedern (Kegelstumpffedern) aus bestem Federstahl,
- 8.) den beiden Ausrollrädern und Zahnstangen aus Gußstahl mit einer Zugfestigkeit von 45 kg/mm^2 , Streckgrenze 22 kg/mm^2 , Bruchdehnung 22% bei $L_0 = 5 d$,
- 9.) dem Tragring aus hitzebeständigem Gußeisen mit Befestigungsschrauben M 48 aus gezogenem Stahl von mindestens 45 kg/mm^2 Festigkeit,
- 10.) dem Tragkorb, zusammengeschweißt aus Profilen und Blechen von einer Festigkeit von $37 - 45 \text{ kg/mm}^2$,
- 11.) dem stabilen Schlackenkübel in Wandstärken von mindestens 70 mm aus bestgeeigneter Hämatiteisenmischung hergestellt,
- 12.) der Schneckenhaube aus schwerer Schweißkonstruktion hergestellt aus Blechen, Materialqualität St 37.21, gut schweißbar, einschließlich Deckel und Lager,
- 13.) der Schneckenwelle aus Stahl mit $60 - 70 \text{ kg/mm}^2$ Festigkeit mit Kugellängslagern,
- 14.) den Kettenrädern aus GS mit 45 kg/mm^2 Festigkeit bzw. Stahl mit $60 - 75 \text{ kg/mm}^2$, mit Gelenkketten 60 Teilung aus Stahl mit 50 kg/mm^2 Festigkeit, einschließlich Handradwelle, Handrädern und gußeisernen Rosettenlagern,
- 15.) der Schutzhaube und Kettenschutzkasten aus Stahlblech in SM-Güte mit $37 - 45 \text{ kg/mm}^2$ Festigkeit,
- 16.) dem Bremsbock mit Handkurbel, Bremsspindel, Zugmutter, Augenlager, Stellringen, Laschen usw. sämtlich aus SM-Stahl mit mindestens 50 kg/mm^2 Festigkeit,
- 17.) den normalen Bremsklotzsohlen, Einlagen Schuhen, Keilen, Druckfedern und Augenschrauben aus SM-Stahl,
- 18.) den Flachstahl-Bremswellen, Laschen, Zugstangen, Gabel-

köpfen, Kniehebeln und weiteren Lagern, Wellen und Stell-
ringen zu den Bremsvorrichtungen, sämtlich aus SM-Stahl,

- 19.) dem kompletten Schutzhaus aus Stahlblechen St 37.21, gut
schweißbar, mit einer Festigkeit von $37 - 45 \text{ kg/mm}^2$,
- 20.) dem kompletten elektrischen Kippwerk, bestehend aus:
dem Elektro-Motor, der elastischen Kupplung,
dem Präzisions-Stirnradgetriebe,
dem Ritzel aus SM-Stahl mit 50 kg/mm^2 Festigkeit und
dem Zahnrad aus St mit 38 kg/mm^2 Festigkeit.
- 21.) Jeder Wagen erhält einen Grundanstrich mit Bleimennige,
sowie 2 Deckanstrichen mit erstklassiger Ölfarbe.

Das Gewicht des vorstehend beschriebenen Schlackenpfannen-
wagens beträgt ca. 46.700 kg, insgesamt für 16 Stück
747.200 kg.

Der Preis des vorstehend beschriebenen Schlackenwagens
beträgt DM 113.300,-- = insgesamt DM 1.812.800,--.

Zu vorstehenden Schlackenwagen bieten wir Ihnen noch wie folgt
an:

3 Reserve-Schlackenkübel 11 cbm Inhalt

aus bestgeeigneter Hämatiteisenmischung hergestellt,
in Wandstärken von ca. 70 mm,

im Stückgewicht von ca. 11.500 kg = insgesamt ca. 34.500 kg,
zum Stückpreise von DM 10.630,-- = insgesamt DM 31.890,--.

Alternativ bieten wir an:

16 Schlackenpfannenwagen 11 cbm

6

wie vor angeboten, jedoch mit einer Luftkippvorrichtung für einen Betriebsluftdruck von 10 atü.

Das Gewicht eines solchen Wagens beträgt ca. 47.700 kg =
insgesamt ca. 763.200 kg.

Der Preis beträgt DM 119.500,-- pro Stück = insgesamt DM 1.912.000,--.
=====

Von uns vorgeschlagene Reserveteile gemäß
Ihrer Ausschreibung E.8.28 A-B/30 Punkt 9.

2 komplette Drehgestelle mit Radsätzen, Achslagern, Federn,
2 Radsätze 850 Ø
2 Drehgestelle
20 Kegelstumpffedern
12 Rollenachslager bzw. Peyinghauslager
4 automatische Kupplungen, Type Atlas Henricot
4 Drehteller-Ober- und Unterteile
4 Ausrollräder
4 Zahnstangen
2 Satz Räder für Kippantrieb
2 Schneckenwellen
8 Längslager für Schnecke
4 Gelenkketten zum Handkippantrieb
20 Bremsklotzsohlen
20 Bremsklotzteile

Gesamtgewicht: ca. 16.700 kg

Gesamtpreis : DM 95.600,--

Lieferungs- und Montage - Vertrag
für

16 Schlackenpfannenwagen
in Rourkela.

Die Jünkerather Gewerkschaft, Eisengießerei und Maschinenfabrik, in Jünkerath (Westdeutschland) ist eine Tochtergesellschaft der DEMAG Aktiengesellschaft, Duisburg.

Die Kuxe (Geschäftsanteile) befinden sich zu 100 % im Besitz der DEMAG Aktiengesellschaft, Duisburg. Es wurde daher zur Vereinfachung und im Interesse der Hindustan Steel (Private) Ltd., Calcutta, für zweckmäßig erachtet, das Angebot für Schlackenwagen ebenfalls in der Form eines Lieferungs- und Montagevertrages vorzulegen, dessen grundsätzliche Vereinbarungen bereits Gegenstand eines Vertrages zwischen dem Präsidenten von Indien und der Hindustan Steel (Private) Ltd., Calcutta, einerseits und der DEMAG Aktiengesellschaft, Duisburg, andererseits für verschiedene Anlagen in Rourkela geworden sind.

Änderungen wurden nur vorgenommen, soweit es der Lieferungsgegenstand erforderlich machte.

Streichungen erfolgten nur in den Punkten, die wegen der Art der Lieferung und des Lieferumfanges durch die Jünkerather Gewerkschaft keine Bedeutung haben.

Das Memorandum zum Agreement vom 1. Oktober 1956 wurde für die Lieferung der Jünkerather Gewerkschaft nur entsprechend modifiziert.

Die abstrakten Bestimmungen und Festlegungen dieses Memorandums sollen auch für den Lieferungs- und Montagevertrag zwischen dem Präsidenten von Indien und der Hindustan Steel (Private) Ltd. einerseits und der Jünkerather Gewerkschaft, Jünkerath, andererseits gelten.

I.

- 1.) Memorandum zum Agreement vom
zwischen dem Präsidenten von Indien (nachstehend als die
"Regierung" bezeichnet) und der Hindustan Steel (Private)
Ltd., Calcutta, (nachstehend als die "Gesellschaft" be-
zeichnet) einerseits und der Jünkerather Gewerkschaft,
Jünkerath, (in diesem Vertrag als "Unternehmer" bezeich-
net) andererseits,

über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von
16 kompletten Schlackenwagen in Rourkela.
- 2.) Wenn auch die Regierung als Käufer der Fob-Lieferungen
für die Schlackenwagen auftritt, so ist der Vertrag hin-
sichtlich der Montage der Anlage und des sich hieran
anschließenden Betriebes Angelegenheit der Hindustan
(Private) Ltd. Die beiden Verträge bilden ein Ganzes,
und die Verantwortung des Unternehmers hinsichtlich der
Montage, der Inbetriebsetzung und der Leistungs- und Pro-
duktionsgarantien, die in diesem Vertrage aufgeführt sind,
ist so auszulegen, als bestehe der gesamte Vertrag (d.h.
für Fob-Lieferungen sowie Leistungs- und Produktionsga-
rantien, für die Montage und für die Inbetriebsetzung
der Anlage) zwischen dem Unternehmer und der Gesellschaft.
Der Begriff "Käufer" bezieht sich auf die Regierung oder
auf die Gesellschaft oder auf beide, wie es im Zusammen-
hang sich ergeben mag.
- 3.) Der Tender vom 1.12.56, eingereicht durch den Unternehmer
Jünkerather Gewerkschaft über die Lieferung, Montage und
Inbetriebnahme, basiert auf den verschiedenen Besprechun-
gen zwischen den Vertretern des Käufers sowie der Demag
A.G., Duisburg.

II. Fob-Lieferungen

- 4.) Fob-Lieferungen der Schlackenwagen, wie in der technischen Spezifikation aufgeführt, erfolgen zum Werte von DM 1.940.350,--. Dieses schließt Ersatzteile ein im Werte von DM 127.490,--.
- 5.) Die angegebenen Preise beziehen sich auf Lieferungen fob Nordseehafen, (die Wahl zwischen deutschen, holländischen oder belgischen Häfen wird durch den Käufer nach Rücksprache mit dem Unternehmer getroffen) See- und tropenmäßiger Verpackung einschließlich eines Grundanstriches, soweit erforderlich und handelsüblich. Die Haftung des Unternehmers endet, wenn die Güter die Luken passiert haben oder sich an Deck befinden. Stauung ausgeschlossen.
- 6.) Der Begriff "fob" nach den internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln (Incoterms von 1953) findet Anwendung, jedoch mit der Änderung, daß das Risiko und die Kosten vom Unternehmer getragen werden, bis die Güter die Luken passiert haben oder sich an Deck befinden. (Verstauung ausgeschlossen).
- 7.) In den Preisen sind nicht enthalten:
- Die nach der Fob-Lieferung entstehenden Kosten, gleich welcher Art, wie z.B. Seefracht, Montagekosten, alle Steuern, Abgaben und Gebühren, falls solche anfallen, die in Indien erhoben werden. Ferner sind in den Preisen nicht eingeschlossen etwaige Gebühren für die Beglaubigung sowie irgendwelche Nebenkosten, die von indischen staatlichen Vertretungen in Deutschland erhoben werden. Diese Abgaben und Gebühren, soweit sie vom Unternehmer bezahlt worden sind, werden vom Käufer getrennt in Rechnung gestellt.

8.) Preisberichtigungen für Gewichte:

Schlackenwagen

eine Gewichtstoleranz von plus oder minus 5 % von dem im Tender angegebenen Gewicht ist erlaubt. Für irgendwelche Übergewichte unter 95 % wird ein Nachlaß zum vollen Preis pro to gewährt. Es versteht sich, daß Über- und Untergewichte vom Gesamtgewicht aller Schlackenwagen berechnet werden. Für Übergewichte über 105 % erfolgt keine Bezahlung.

9.) Preisangleichung:

Die Preise basieren auf folgenden Grundlagen:

- i) a) fester Preisanteil 15 %
b) veränderlicher Preisanteil 85 %
- ii) Veränderungen umfassen:
 - a) Materialkosten
Gemäß den Veröffentlichungen im Rohstoff-Preisblatt des V.D.M.A. (Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten) Nr. 9/56 vom 29.10.56 und 10.11.56.
 - 1) Stabstahl (Thomas-Stahl) DM 419,75 7 % des Verkaufspreises
je metr.to.
 - 2) Grobbleche (SM-Stahl) DM 515,75 15 % des Verkaufspreises
je metr.to.
 - 3) Gießerei-Roheisen I DM 330,90 20 % des Verkaufspreises
(Franko Zonenpreis) je metr.to.
 - b) Löhne
Facharbeiterlöhne (Tariflöhne) der Klasse 5 für Zone 1 gemäß Tarifabkommen der Eisen-, und Metallindustrie von Rheinland - Rheinhessen

Löhne DM 1,74/h 42,0 % des Verkaufspreises

c) Transportkosten

Keine Veränderung

1,0 % des Verkaufsprei-
ses

iii) Es erfolgt keine Angleichung der Inlandstransportkosten.

iv) Sollte sich a) die Materialpreisgrundlage sechs Monate und / oder sollten sich b) die Löhne zwei Monate vor der Inspektion oder zufriedenstellenden Abnahme irgendeiner Lieferung im Unternehmerwerk ändern, so sind die gleitenden Faktoren um 1 % je Prozent der Erhöhung oder Verminderung in den Materialpreisen und/oder Löhnen wie aufgeführt in Paragraph 9 ii) anzugleichen. Für den Fall, daß die Arbeiten an Unterlieferanten vergeben sind, gilt die Sechsmontats- und Zweimontatsfrist vom Tage der Inspektion und Abnahme in den Werken der Unterlieferanten.

Irgendwelche Materialpreiserhöhungen sind durch eine Bescheinigung des V.D.M.A. und der Industrie- und Handelskammer Trier, in Trier, zu belegen. Ebenso gelten irgendwelche Erhöhungen der Lohnsätze durch Veröffentlichung des Abkommens zwischen der Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland - Rheinhessen und der Industriegewerkschaft Metall Rheinland-Pfalz, wobei das Lohngebiet des Unternehmers unter Gruppe 5 fällt, und die Beglaubigung durch die Industrie- und Handelskammer Trier in Trier als belegt.

v) Für den Fall einer verspäteten Inspektion oder Abnahme auf Grund höherer Gewalt im Herstellerland oder aus Gründen, für die der Unternehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann, hat der Unternehmer das Recht, die Fristen (6 Monate für Materialien und 2 Monate für Löhne) auf das erforderliche Maß auszudehnen.

vi) Der Unternehmer hat den Käufer baldmöglichst nach Ausstellung des Letter of Acceptance, jedoch nicht später als sechs Monate vor der ersten vertraglichen Verschiffung Einzelheiten über den Verschiffsplan zu machen, d.h. welche Einheiten und / oder Gewichte monatlich zur Verschiffung gelangen. Sollte das Lieferprogramm aus Gründen, für die der Unternehmer verantwortlich ist, verzögert werden, so werden irgendwelche Kosten-erhöhungen oder Kostensenkungen, die innerhalb von sechs Monaten für Materialien oder zwei Monaten für Löhne zu einem Zeitpunkt, der früher als 15 Tage vor dem Liefertermin liegt, stattgefunden haben, nach der Preisgleitklausel nicht berücksichtigt.

10) Zahlungsbedingungen:

- i) a) 10 % des Vertragswertes bei Ausstellung des Acceptance-Letter und Gestellung der Sicherheitshinterlegung und Bankgarantie für die Vorauszahlung.
- b) 10 % des Vertragswertes nach Ablauf von 1/4 der vereinbarten Lieferzeit
- c) 25 % des Vertragswertes nach 1/2 der vereinbarten Lieferzeit
- d) 25 % des Vertragswertes nach Ablauf von 3/4 der vereinbarten Lieferzeit
- e) 10 % jeder einzelnen Teilverschiffung, zahlbar gegen die erforderlichen verkehrsfähigen Dokumente, aus denen hervorgeht, daß die Güter fob geliefert wurden, jedoch nicht später als einen Monat nach Versandbereitschaftsmeldung solcher Teilverschiffung, falls der Versand der Güter oder die Ausstellung der Dokumente ohne Verschulden des Unternehmers sich verzögern sollte. Wenn irgendwelche der unter b) bis d)

genannten Zahlungen nicht erfolgen, so sind solche ungezahlten Beträge ebenfalls zu zahlen, wenn die Verschiffung stattfindet oder die Sendung versandbereit gemeldet ist.

- f) 10 % jeder einzelnen Teilverschiffung bei Ankunft im indischen Hafen, jedoch nicht später als fünf Monate nach Fälligkeit der vorhergehenden Zahlung.
- g) 5 % nach vorläufiger Abnahme jeder einzelnen Einheit, wie aufgeführt im Unterparagraphen vii), jedoch nicht später als 9 Monate nach Verschiffung der letzten Sendung, die zur Vervollständigung der Einheit erforderlich ist oder 10 Monate nach Versandbereitschaftsmeldung einer solchen Sendung. Sollte die Montage verzögert werden aus Gründen, die der Unternehmer zu verantworten hat, so wird die Verzögerung zu den in diesem Unterparagraphen angegebenen 9 oder 10 Monaten hinzugerechnet.
- h) Die letzten 5 % nach 6 Monaten regulärer zuverlässiger Arbeitsweise der Schlackenwagen, wie es sich aus der normalen Anlaufzeit ergibt. Für den Fall, daß die Anlage nach Betriebsbereitschaftsmeldung nicht so in Betrieb genommen wird oder 6 Monate lang nach der Betriebsbereitschaftsmeldung nicht in Betrieb genommen wird aus Gründen oder Umständen, auf die der Unternehmer keinen Einfluß hat, so ist diese letzte Zahlung 15 Monate nach der letzten Verschiffung der letzten Sendung, die zum Betrieb der Gesamtanlage erforderliche ist, oder 16 Monate nach Versandbereitschaftsmeldung dieser Sendung zu leisten. Diese 5 % werden nicht als zusätzliche Sicherheitshinterlegung zurückgehalten, sondern sind nach Ablauf der obigen Frist zu zahlen. Diese Zahlung befreit den Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung hinsichtlich der Erfüllung- oder Leistungsgarantie für die gesamte Ver-

tragliche Anlage nach den Bestimmungen des Vertrages.

- ii) Die durch die Handelskammer bestimmten vereidigten Sachverständigen haben zu bescheinigen, daß der Lieferplan für die Schlackenwagen, wie in diesem Vertrag angegeben, die im Unterparagraphen i) oben aufgeführten Zahlungsbedingungen erfordert. Er hat ebenfalls die Fälligkeiten der Zahlungen, wie unter b), c) und d) aufgeführt, zu bescheinigen, und daß der Unternehmer sich an den im Vertrag angegebenen Zeitplan hält, und daß die fälligen Zahlungen dem Arbeitsfortschritt entsprechen. Sollte der vereidigte Sachverständige eine Bescheinigung, daß der Fortschritt der Arbeiten in voller Übereinstimmung mit dem Zeitplan steht, nicht ausstellen können, so verringern sich die Zahlungen entsprechend.

Irgendwelche gekürzten Beträge sind sofort zu zahlen, nachdem der vereidigte Sachverständige bestätigt, daß der Arbeitsfortschritt dem genannten Zeitplan entspricht.

- iii) Der Käufer hat innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit oder nach Erhalt der Bescheinigung des vereidigten Sachverständigen für die nach b), c) und d) des Unterparagraphen i) zu leistenden Zahlungen zu sorgen.
- iv) Irgendwelche Erhöhungen oder Verminderungen nach der Preisgleitklausel sind zu der 10 % - Rate hinzuzurechnen oder von dieser abzuziehen, die gegen Vorlage der Verschiffungsdokumente zahlbar ist, vorausgesetzt, daß die Preisgleitklausel zur Zufriedenheit des Käufers ausgestellt worden ist, d.h. in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbedingungen.
- v) Zahlungen erfolgen nach dem Handels- und Zahlungsabkommen, das während dieser Zeitperiode zwischen Indien und Deutschland in Kraft ist. Sollte bei Fälligkeit der Zahlungen kein solches bestehen, so ist eine mündliche Vereinbarung

zu treffen, ob die Zahlungen in frei konvertierbarer Währung oder in freien Pfund-Sterling oder in frei verfügbaren DM zu leisten sind. Es sollen die am Fälligkeitstage gültigen Londoner Börsenkurse zugrundegelegt werden. Zahlungen gelten als geleistet, wenn sie dem Guthaben des Unternehmers in Deutschland gutgeschrieben werden.

- vi) Der Unternehmer hat einen für den Käufer annehmbaren Garantiebrieft bei einer deutschen Bank als Sicherheit für erhaltene Vorauszahlungen und laufende Zahlungen zu hinterlegen.
- vii) Die Vertragsanlage besteht aus 16 kompletten Schlackenwagen und Reserveteilen, wie im Angebot aufgeführt. Jede Einheit besteht aus einem kompletten Schlackenwagen; Reserveteile extra.

11) Lieferung:

- i) Die Lieferung ab Werk beginnt 14 Monate al Fälligwerden des Vertrages und endet nach 18 Monaten. Pünktliche Einhaltung der Lieferzeit setzt ferner voraus, daß keine höhere Gewalt oder anderweitige Verzögerung eintritt, für die der Unternehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die Lieferzeit soll ebenfalls als eingehalten angesehen werden, wenn auf Wunsch des Käufers oder aus Gründen, für die der Unternehmer nicht verantwortlich ist, fertige Güter, die ansonsten zur Verschiffung bereitstehen, gelagert werden. Die Kosten der Lagerung im Werk des Unternehmers für die Dauer eines Monats gehen zu Lasten des Unternehmers, und alle anderen späteren Kosten, besonders in Verbindung mit Lagerung, gehen auf Rechnung des Käufers. Dies erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Unternehmers, die Güter in die Luken zu bringen, wie in Paragraph 5 und 6 spezifiziert.

- ii) Einzelheiten hinsichtlich Lagerung, falls notwendig, sind vom Käufer und vom Unternehmer gegenseitig zu vereinbaren.
 - iii) Die Lieferzeit ist von der Erfüllung der Zahlungsbedingungen durch den Käufer abhängig. Gleichfalls ist die Einhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Käufer abhängig von der pünktlichen und zeitgemäßen Erfüllung der Pflichten des Unternehmers nach diesem Vertrag.
- 12.) Die im Paragraphen 4 angegebenen Vertragsworte schließen keine Beträge für die Deckung von Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die in Indien für Lieferungen oder Leistungen nach diesem Vertrag zu zahlen sind, ein. Solche Steuern, Abgaben oder Gebühren, soweit sie erhoben werden, sind von der Gesellschaft zu zahlen. Dieses trifft auch für Zollabgaben zu, die im Zusammenhang mit den Vertragslieferungen zu leisten sind.
- 13.) Der Käufer sorgt für die Verschiffung, zahlt die Fracht und Versicherung, sofern er das Risiko nicht selbst tragen will, entladet die Güter, Anlagen und Ausrüstungen usw. im indischen Hafen und sendet sie f.o.r. Rourkela zu dem Anschlußgleis, das dem Lagerplatz des Unternehmers am nächsten liegt. Große und schwere Teile werden in Nähe der jeweiligen Fundamente geliefert. Für den Weitertransport der Güter im Zusammenhang mit dem Montagevertrag ist der Unternehmer verantwortlich. Der Unternehmer hat ebenfalls, im Rahmen des Montagevertrages, fachmännischen Rat und Anweisung hinsichtlich der sorgfältigen Behandlung der Ladung während des Entladevorganges im indischen Hafen sowie für die eventuell erforderlich werdende Lagerung zu geben. Gleiches gilt für die Verfrachtung f.o.r. Rourkela zu dem Anschlußgleis, das dem Lagerplatz des Unternehmers am nächsten liegt.

Das mit diesen Aufgaben betraute Personal des Unternehmers erhält die gleiche Bezahlung und Auslösung, als wenn es auf der Baustelle tätig wäre.

- 14.) Die Anlage muß in allen Einzelheiten so komplett sein, daß mit ihr die vertraglich vereinbarte Produktion erreicht werden kann.
- 15) a) Der Unternehmer hat innerhalb von 10 Monaten nach dem Tage der Ausstellung des Letter of Acceptance an die Berater der Gesellschaft Übersichtzeichnungen für die Schlackenwagen einzureichen, nach denen detaillierte Arbeitszeichnungen und Spezifikationen angefertigt werden können (unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher geringfügiger Änderungen).
- b) Der Umfang der Zeichnungen und Angaben und der Zeitpunkt für deren Einreichung sind so zu wählen, daß genügend Zeit zur Koordinierung zur Verfügung steht.

III. Montage

16. i) Der Unternehmer führt auf der in Rourkela zur Verfügung gestellten Baustelle die Montage der Schlackenwagen durch, welche durch ihn auf Grund des Vertrages mit der Regierung fob Nordseehafen bereitgestellt und geliefert wurden und ihm durch den Käufer f.o.r. Rourkela auf dem Anschlußgleis zur Verfügung gestellt wurde, das dem Lagerplatz des Unternehmers am nächsten liegt.
- ii) Der Unternehmer erhält für die durch ihn zu leistenden Montagearbeiten:
- a) eine Pauschale, wie in Paragraph 17 aufgeführt
 - b) Tarifsätze und tägliche Auslösungen für deutsches Personal und
 - c) Vergütung der im Zusammenhang mit indischem Personal entstandenen Kosten, siehe Paragraph 25 ii).

Sollten spätere Änderungen des Montagezeitplans eine geringere Anzahl von deutschem oder indischem Personal, als wie jetzt vorgesehen, erfordern, so hat der Unternehmer die unter a) genannte Pauschale um einen zwischen dem Unternehmer und Käufer zu vereinbarenden Betrag zu kürzen.

Pauschale

17. Für die unten im einzelnen aufgeführten Leistungen erhält er
- a) DM 38.600,-- und
 - b) Rupees 9.640,--

18. Die im vorgenannten Paragraphen aufgeführte Pauschale umfaßt die folgenden Leistungen:

- i) Allgemeine Planung und Vorbereitungsarbeiten für die Montage,
- ii) Organisation und Verantwortung für die Montage,
- iii) Reisekosten für Reisen innerhalb Indiens für deutsches Personal nach und von der Baustelle sowie alle im Zusammenhang mit der Anschaffung von Materialien für die Montage entstehenden Kosten.
- iv) Bereitstellung von Geräten, Werkzeugen und Ausrüstungen, die für die Montage erforderlich sind sowie Kosten für deren Versicherung, Fracht zur und von der Baustelle und einschließlich der eventuellen Zollabgaben für dieselben, jedoch ohne erforderliche Krananlagen.
- v) Montageversicherung, ausschließlich Aufruhr und Unruhen und Kriegsrisiko.
- vi) Versicherung des deutschen Personals.
- vii) Sauberhaltung und Wartung der Baustelle.
- viii) Kosten für ärztliche Behandlung des deutschen Personals.
- ix) Hilfsmaterialien, die zur Montage benötigt werden, jedoch ausschließlich Wasser und Elektrizität.

19. Der Käufer stellt kostenlos zur Verfügung:

- i) Elektrizität, Betriebs- und Trinkwasser, das auf der Baustelle benötigt wird, an zentralgelegenen Punkten, die noch zu vereinbaren sind; ausreichende Krananlagen zum Entladen und Montieren der gelieferten Teile.
- ii) Straßen und / oder Eisenbahnzugang vom Lager-Anschlußgleis zur Baustelle und die notwendigen Lokomotiven und Waggonen, die für den Transport des Montagegerätes und der Konstruktionsteile erforderlich sind.
- iii) Montagegleise, die der Unternehmer anfänglich vom Lagerplatz zur Baustelle benötigt; irgendeine Verlegung dieser Gleise, die vom Unternehmer verlangt wird, ist von ihm durchzuführen.

iv) Posteinrichtungen.

v) Einrichtungen an der Werkstelefonzentrale für Telefone und Fernschreibanschlüsse. Alle Kosten für Anschlüsse und Installation zwischen Zentrale und dem Baubüro des Unternehmers sind vom Unternehmer zusammen mit den Telefongebühren und der Rente für Anschlüsse und Ausrüstung zu tragen.

20. a) Die im Paragraphen 17 angegebene DM-Pauschale wird wie folgt gezahlt:

- i) 10 % bei Unterzeichnung des Acceptance Letter.
- ii) 15 % sechs Monate nach Unterzeichnung des Acceptance Letter.
- iii) 15 % ein Jahr nach Unterzeichnung des Acceptance Letter.
- iv) 50 % in Raten von 10 % gleichmäßig über den Montagezeitabschnitt verteilt, wobei im Falle von Verzögerungen Angleichung erfolgt.
- v) 5 % bei vorläufiger Abnahme der Vertragsanlage, jedoch nicht später als drei Monate nach Beendigung der Montage und
- vi) 5 % sechs Monate nach Zahlung unter v).

Der Käufer sorgt für die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach deren Fälligkeit.

b) Der Rupie-Anteil ist wie folgt zu zahlen:

- i) 10 % sechs Monate nach Unterzeichnung des Acceptance Letter.
- ii) 30 % bei Herrichtung der Baustelle für die Montage.
- iii) 60 % in Raten von je 10 % gleichmäßig über den Montagezeitabschnitt verteilt, wobei im Falle von Verzögerung Angleichung erfolgt.

Der Käufer sorgt für Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach

deren Fälligkeit.

21. a) Der Käufer zahlt für das deutsche Überwachungspersonal und technische Personal, soweit es für die Montage und der damit im Zusammenhang stehenden Arbeit benötigt wird:

Personal	geschätzte Anzahl	Tarifsatz in DM pro Arbeitstag	Auslösungen in Rupies je Kalendertag
----------	-------------------	--------------------------------------	--

Chefmonteure oder
Richtmeister

4

75

40

- b) Sollte der Unternehmer während der Vertragsdauer Verträge mit anderen Firmen in Indien zum Zwecke der Montage des Stahlwerks oder Teile hiervon eingehen und diesen niedrigere Sätze berechnen als im Paragraphen 21 a) angegeben, so erklärt sich der Unternehmer bereit, dem Käufer von diesen niedrigeren Sätzen zugutekommen zu lassen.
- c) Der Unternehmer wird nur ein Minimum an deutschem Personal beschäftigen, das zur Durchführung der Arbeit innerhalb der festgesetzten Zeit erforderlich ist. Sollte es möglich werden, die Anzahl des unter a) genannten Stabes zu reduzieren, so erklärt sich der Unternehmer bereit, die hieraus erstandenen Ersparnisse dem Käufer zuzuführen.
- d) Je nach Bedarf ändert sich von Zeit zu Zeit die Anzahl des Personals; die Entscheidung über das jeweils benötigte Personal obliegt dem Unternehmer.
- e) Tarifsätze der Arbeitstage werden für jeden Tag der Anwesenheit auf der Baustelle gezahlt, es sei denn, daß sie mit Genehmigung des Käufers auf anderen Baustellen eingesetzt sind, wobei zumindest eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden zugrundegelegt wird. Für Überstunden, Sonn- oder Feiertagsarbeiten oder für gefährvolle Arbeiten erfolgt keine zusätzliche Bezahlung. Die

Entscheidung, ob sonntags gearbeitet wird oder nicht, wird in gegenseitigem Einverständnis zwischen Käufer und Unternehmer getroffen.

- f) Im Falle von Arbeitsunfähigkeit, die durch einen Arzt zu bescheinigen ist, werden die Tarifsätze und Auslösungen für einen Zeitraum bis zu 30 Tagen weitergezahlt.
- g) Mit Ausnahme der in f) angegebenen Zeit werden Auslösungen für jeden Kalendertag, außer der Urlaubszeit, gezahlt. Die Zahlungen beginnen mit dem Tage der Ankunft in Indien und werden vom Tage der Abreise aus Indien an eingestellt.
- h) Die Tarifsätze bestehen aus 2 Teilen:
 - 1. Fester Anteil 40 %
 - 2. Veränderlicher Anteil 60 %

Im Falle einer Lohn- und Gehaltsänderung in Deutschland zwischen dem 15. Juni 1956 und dem Tage der Beendigung des Vertrages wird der veränderliche Anteil entsprechend der Lohnangleichung nach der Preisgleitklausel des Paragraphen 9, Abschnitt II, angeglichen.
- i) Zahlungen der Tarifsätze und Auslösungen werden jeweils am Monatsletzten für den laufenden Monat gegen Vorlage der Belege geleistet, die durch den zuständigen Betriebsleiter des Unternehmers bestätigt sein müssen.
- j) Für Urlaub des deutschen Personals gelten die deutschen Tarifbestimmungen. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind in der unter Paragraph 17 genannten Pauschale enthalten.
- k) Einkommensteuern in Indien, falls solche erhoben werden, die vom deutschen technischen Stab für die Zeit seiner Beschäftigung unter diesem Vertrag zu zahlen sind, werden von der Gesellschaft bezahlt.

- 1) Im Falle von Arbeitsunterbrechung oder Arbeitsverzögerung, hervorgerufen durch Streiks des indischen Fachpersonals oder der ungelernten Arbeiter oder auf Grund höherer Gewalt und ähnlicher Umstände, für die der Unternehmer nicht verantwortlich ist, zahlt der Käufer die Tarifsätze und Auslösungen, die im Paragraphen 22 a) aufgeführt sind, bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit. Sollte sich die Montagezeit aus obigen Umständen über eine Zeitdauer von fünf Monaten ausdehnen, so werden der Käufer und der Unternehmer Verhandlungen über die Erhöhung der Pauschale auf Grund der tatsächlichen Kosten führen.
 - m) DM-Zahlungen für Montage erfolgen gemäß den Bestimmungen in Paragraph 10 v).
- 22.
- i) Der Käufer stellt feste Steinbauten für den Montagestab gegen Berechnung einer tragbaren Miete zur Verfügung. Ebenfalls werden Wasser und Elektrizität gegen entsprechende Bezahlung zur Verfügung gestellt.
 - ii) Der Käufer stellt ebenfalls Beförderungsmöglichkeiten für das Personal von zentralen Plätzen im Wohngebiet zu zentralen Plätzen in der Nähe der Baustelle zur Verfügung.
 - iii) Auf Antrag wird der Käufer rechtzeitig erforderliche Einreise- und Ausreisevisa beschaffen, sowie Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für den Montagestab, und wird diesen in der Überweisung seiner Ersparnisse unterstützen.
- 23.
- Der Unternehmer erklärt sich bereit, indisches Personal auszubilden und praktisch anzuleiten, damit der Käufer in der Lage sein wird, die Anlage ausreichend mit Personal zu besetzen. Die Lebenshaltungs- und Reisekosten des indischen Personals in Deutschland werden

vom Käufer getragen.

24. Indisches Personal:

- i) Indisches Fachpersonal und ungelernte Arbeiter von ca. 20 - 25 Mann, soweit sie für die oder im Zusammenhang mit der Montage benötigt werden, sind ebenfalls durch den Käufer zur Verfügung zu stellen. Der Käufer unterstützt den Unternehmer bei der Anwerbung des Personals nach besten Kräften. Der Unternehmer soll dem Käufer baldmöglichst die ungefähre Anzahl des erforderlichen indischen Personals und dessen gewünschte Qualifikation sowie den Zeitpunkt, wann dieses Personal benötigt wird, mitteilen.
- ii) Der Käufer ersetzt alle im Zusammenhang mit dem indischen Personal entstandenen Kosten, mit Ausnahme von Überstunden (es sei denn, daß diese Überstunden auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers erfolgen) am Monatsletzten für den laufenden Monat gegen Vorlage der durch den Montageleiter des Unternehmers bestätigten Belege.
- iii) Die gegenwärtige Arbeitszeit auf der Baustelle beträgt 48 Stunden pro Woche.
- iv) Der Käufer stellt gleichfalls, soweit er nach besten Kräften dazu in der Lage ist, Unterkünfte für das indische Personal zur Verfügung und sorgt für die Beförderung von zentralen Punkten im Wohngebiet zu zentralen Punkten in der Nähe der Baustelle.

25. Da eine Anzahl von Unternehmern gleichzeitig mit der Montage verschiedener Teile des Stahlwerkes beschäftigt sein wird, ist es notwendig, eine Koordinierung in Bezug auf Beschäftigung, Bezahlung und die anderen Arbeitsbedingungen anzustreben.

Der Unternehmer erklärt sich bereit, sich mit dem Käufer in allen diesen Angelegenheiten zu beraten und eine gegenseitig zu vereinbarende Lösung anzustreben.

26. i) Die Montagegeräte, Werkzeuge und Ausrüstungen, die vom Unternehmer zum Zwecke der Montage zur Verfügung gestellt werden, sind nur für die nach dem Vertrag durchzuführenden Arbeiten zu benutzen und dürfen vom Unternehmer nicht entfernt werden, solange sie für Montagearbeiten auf der Baustelle benötigt werden.
- ii) Der Käufer trägt Sorge für die Ein- und Ausfuhr dieser Werkzeug- und Montagegeräte und sorgt für sichere Lagerung, falls notwendig, für die Zeit zwischen der Ankunft des Materials und der Ankunft des Unternehmerpersonals oder für den Fall, daß der Unternehmer nicht in der Lage ist, auf Grund höherer Gewalt die Gegenstände zwei Monate nach Versandbereitschaftsmeldung auszuführen.
27. Bei Zugrundelegung eines Zeitraumes von 4 Monaten für den Transport nach Rourkela beginnt die Montage 22 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages und wird in weiteren 3 Monaten beendet. Der Unternehmer benötigt 1 Monat zur Herrichtung der Baustelle vor Beginn der Montage und $\frac{1}{2}$ Monat zur Räumung der Baustelle nach Beendigung der Montage.

IV.

Der Vertrag unterliegt den "Allgemeinen Vertragsbedingungen", vorbehaltlich folgender Abänderungen:

Änderungen zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

Artikel 1 - 5

bleiben unverändert.

Artikel 6 - Bietungsgarantie

Am Ende des Artikels ist folgendes hinzuzufügen:

"Die Bietungsgarantie wird demerfolgreichen Anbieter zurückgegeben, nachdem die Sicherheit gemäß Artikel 12) hinterlegt ist."

Artikel 7, 8, 9 und 10

bleiben unverändert.

Artikel 11) Unterzeichnung des Vertrages

Die Klausel "Sollten Jedoch beiden Parteien Unkosten in Indien entstehen, so sind sie von beiden zu gleichen Teilen zu tragen" am Ende des Artikels ist zu streichen.

Artikel 12) Erfüllungsgarantie

bleibt unverändert.

Artikel 12 A - Bankrott (neuer Artikel)

Falls der Unternehmer bankrott macht, zahlungsunfähig wird, oder falls ein Konkurseinleitungsbeschuß gegen ihn vorliegt, falls er einen Vergleich mit seinem Gläubigern abschließt, oder wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die Liquidation einleitet, wobei es sich nicht um eine freiwillige Liquidation zum Zwecke der Verschmelzung oder Umgründung handelt, oder falls er unter einem Treuhänder seine Geschäftstätigkeit zu Gunsten seiner Gläubiger oder einiger von ihnen fortsetzt, so steht es dem Käufer frei

- a) den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Unternehmer, den Treuhänder oder den Liquidator oder irgendeine andere Person, auf die der Vertrag übertragen wird, zu beenden, oder
- b) dem Treuhänder, Liquidator oder der anderen Person die Wahl zu lassen, den Vertrag auszuführen, vorausgesetzt, daß dieser eine Garantie für die ordnungsgemäße und getreue Durchführung des Vertrages in Höhe eines zu vereinbarenden Betrages stellt.

Artikel 13 - Abschreibung von der hinterlegten
Sicherheit

bleibt unverändert.

Artikel 14 - Verantwortung für die Erfüllung des
Vertrages

- 14 a) Allgemeines
bleibt unverändert.

- 14 b) Vergabe des Vertrages im Untervertrage
Anstelle dieses Unterartikels ist folgendes einzusetzen:

"Ohne schriftliche Einwilligung des Käufers, die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf, darf der Unternehmer den Vertrag oder sich daraus ergebende Gewinne oder Verpflichtungen weder vollständig noch teilweise an irgendeine andere Person im Untervertrag vergeben, abtreten oder übertragen."

Bemerkung: Dieser Artikel findet keine Anwendung auf den Kauf von Standardgütern durch den Unternehmer, die normalerweise außerhalb des Vertrages eingekauft werden.

Artikel 15 - Verantwortung für die Vollständigkeit
bleibt unverändert.

Artikel 16 - Art und Güte des Materials und Ausführung
16a) bleibt unverändert.

16b) wird folgendermaßen geändert:

"Die Vertragsanlagen müssen von bester Qualität und in bester Verarbeitung nach dem neuesten Stand der Technik zur Zeit der Auftragserteilung ausgeführt und aus Material bester Qualität und höchster Güteklasse für den jeweiligen Zweck hergestellt sein.

Im Rahmen des Montagevertrages ist der Unternehmer für die Wartung aller Einheiten der Anlage während eines Zeitraumes von 2 Monaten nach der vorläufigen Abnahme verantwortlich. Die Stärke des Personals, das für die Dauer dieses Zeitraumes zurückzuhalten ist, und die Zeit, während der es über diesen Zeitraum hinaus zu bleiben hat, werden im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Käufer und dem Unternehmer vereinbart; die Kosten für dieses Personal werden nach den tariflichen Lohnsätzen und Auslösungen gezahlt, Während dieses Zeitraumes hat das Personal des Unternehmers das Personal der Gesellschaft mit der ordnungsgemäßen Wartung vertraut zu machen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, nach Ablauf des zweimonatigen Zeitraumes die erforderlichen Anweisungen zu geben und die Durchführung der Wartung durch die HSPL nach bestem Vermögen zu beaufsichtigen, um zu gewährleisten, daß die Anlage ordnungsgemäß gewartet wird.

16c) bleibt unverändert.

Artikel 16 A - Zugang zu und Beziehen der Baustelle
(neuer Artikel)

- i) Gemäß Unterabsatz iii) dieser Klausel werden dem Unternehmer Zugang und Beziehen der Baustelle zu einem angemessenen Zeitpunkt gestattet, damit er mit den Vertragsarbeiten beginnen kann.
- ii) Bei der Ausführung der Arbeiten werden keine anderen Personen außer dem Unternehmer, dem Subunternehmer und deren Angestellten auf der Baustelle geduldet, es sei denn mit schriftlicher Genehmigung des Käufers; dem Käufer, seinen Vertretern und anderen bevollmächtigten Personen sind jedoch Erleichterungen zu gewähren, um die Arbeiten jederzeit zu besichtigen.
- iii) Zugang und Beziehen der Baustelle gemäß Unterabschnitt i) werden dem Unternehmer nicht ausschließlich gestattet, sondern nur in der Form, um ihm die Durchführung der Arbeiten möglich zu machen. Der Unternehmer hat dem Käufer und anderen Subunternehmern, deren Namen dem Unternehmer vorher schriftlich vom Käufer mitgeteilt werden, jede angemessene Erleichterung zur Durchführung von Arbeiten, die mit seinen eigenen parallel laufen, zu gewähren.
- iv) Wenn in den Spezifikationen nicht anders vorgesehen, hat der Käufer dem Unternehmer Erleichterungen für die ununterbrochene Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle während der normalen in dem Gebiet allgemein üblichen Arbeitszeit zu gewähren. Mit dem Einverständnis des Käufers kann der Unternehmer die Ausführung von Arbeiten auch zu anderen Zeiten anordnen, in welchem Falle der Käufer ebenfalls die erforderlichen Erleichterungen gewährt.

Artikel 17 - Schadlos-Haltung

ist wie folgt zu ändern:

"Der Unternehmer hat den Käufer jederzeit zu entschädigen und schadlos zu halten gegen alle Forderungen, die gegen den Käufer erhoben werden wegen einer Verletzung von Rechten die durch Patent, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen geschützt sind. In diesem Zusammenhang leitet der Käufer alle gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche zur Erledigung an den Unternehmer weiter. Der Unternehmer ist nach indischen Gesetzen und Verordnungen haftbar für Unfälle, die durch Nachlässigkeit seinerseits verursacht werden.

Die H SPL darf nicht haftbar gemacht werden für eingetretene Unfälle oder Schäden oder sich daraus ergebende Forderungen während der Zeit der Montage und Inbetriebnahme der Anlage unter der Aufsicht des Unternehmers, soweit dieser verantwortlich ist. Der Unternehmer hat für die zur Deckung seiner Risiken erforderliche Versicherung einschließlich Haftpflichtversicherung zu sorgen."

Artikel 17 A (neuer Artikel)

Der Unternehmer ist verantwortlich für angemessene Umzäunung, Beleuchtung und Wach- und Schließdienst für alle Anlagen auf der Baustelle bis zur Übernahme und hat für die Dauer des gleichen Zeitraumes provisorische Straßen, Fußwege, Wachen und Zäune vorzusehen, soweit dieselben wegen der Arbeiten erforderlich sind für Bequemlichkeit und Schutz der Eigentümer und Besitzer der angrenzenden Grundstücke, der Öffentlichkeit und anderer. Offenes Licht darf vom Unternehmer auf der Baustelle außer im Freien ohne besondere schriftliche Zustimmung des Käufers nicht verwendet werden.

Artikel 18 - Vertragszeichnungen

wird wie folgt geändert:

"Soweit der Unternehmer zur Lieferung von Zeichnungen verpflichtet ist, hat er diese dem Käufer kostenlos zu liefern. Diese Zeichnungen müssen in englischer Sprache beschriftet sein und 5 Satz Blaupausen oder dergleichen umfassen.

Folgende Zeichnungen sind zu liefern:

- a) allgemeine Anordnungszeichnungen,
- b) Zusammenbauzeichnungen für jede Einheit und für verschiedene Gruppen der Einheit,
- c) detaillierte Zeichnungen der Verschleißteile und der zerbrechlichen Teile,
- d) Bedienungsanweisungen, Beschreibungen und Ersatzteillisten sind zu liefern, soweit sie erforderlich sind.

Der Unternehmer hat so bald wie möglich allgemeine Anordnungszeichnungen zu liefern, die dem Käufer die Prüfung von Art und Material der zu liefernden Anlage und das Vorschlagen von eventuell von ihm erforderlich gehaltenen Änderungen ermöglichen. Der Unternehmer darf keine Detailzeichnungen oder Informationen zurückhalten, die für die Durchführung der obenerwähnten Besprechungen erforderlich sind. Um Verzögerungen zu vermeiden, verpflichtet sich der Käufer, eventuelle Stellungnahmen oder Bedenken innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der verschiedenen Zeichnungen mitzuteilen.

Alle sich dabei ergebenden Änderungen sind normalerweise Vereinbarungen zwischen Käufer und Unternehmer unterworfen.

Sollten jedoch irgendwelche vom Käufer verlangten Änderungen im Gegensatz zu dem Rate des Unternehmers stehen, so ist der Unternehmer von jeder sich aus der Änderung ergebenden Verantwortung entbunden.

Artikel 19

bleibt unverändert.

Artikel 20

wird durch die besonderen Vertragsbedingungen geändert.

Artikel 20 A) Fortschrittberichte und Fotografien

Der Artikel ist wie folgt zu ergänzen:

"Fortschrittsberichte in einer zwischen Käufer und Unternehmer zu vereinbarenden Form sind alle 2 Monate vorzulegen. Diese müssen in entsprechender Ausführlichkeit Aufschluß über die Fortschritte der Herstellung von Ausrüstung und der Montage in der Werkstatt geben. Nach Möglichkeit sind immer Fotografien vorzulegen. Fortschrittsberichte über die Montage auf der Baustelle sind monatlich vorzulegen; dieser Zeitraum kann jedoch nach Vereinbarung geändert werden."

Artikel 21 ist folgendermaßen zu ersetzen:

Artikel 21 Inspektion und Prüfung im Werk und auf dem Grundstück des Unternehmers

- i) Der Käufer hat das Recht, die Vertragsanlagen oder irgendeinen Teil davon jederzeit während der Herstellung zu besichtigen und zu prüfen, und der Unternehmer hat auf Verlangen des Käufers derartige Prüfungen in angemessener Weise und ohne Kosten für den Käufer in dessen Gegenwart durchzuführen. Ist der Unternehmer nicht in der Lage, die Prüfungen selbst durchzuführen, so hat er auf Verlangen des Käufers Probestücke oder Muster vorzubereiten und sie auf eigene Kosten an die vom Käufer spezifizierten Prüf- anstalten zu schicken, und die Kosten für die in solcher Weise durchgeführte Prüfung gehen zu Lasten des Unternehmers. Sollte ein Teil der Anlagen auf anderen Grundstücken hergestellt werden, so hat der Unternehmer in gleicher Weise die Genehmigung für den Käufer zu erwirken, die Arbeiten so zu besichtigen und zu

prüfen, als ob die besagte Anlage im Werk des Unternehmers hergestellt würde.

Die durch den Käufer durchgeführte Besichtigung und Prüfung entbindet den Unternehmer von keiner seiner Verpflichtungen unter diesem Verträge.

- ii) Besichtigungen und Prüfungen sind so durchzuführen, daß sie das Fortschreiten der Fertigung nicht unangemessen behindern.
- iii) Der Käufer hat das Recht, bei allen vom Unternehmer durchgeführten Prüfungen anwesend zu sein. Auf Verlangen hat der Unternehmer ausreichende Belege beizubringen, daß das verwendete Material den üblichen Anforderungen entspricht. Falls verlangt, gehen Probestücke und Muster in das Eigentum des Käufers über. Der Unternehmer hat den Käufer in geeigneter Weise über das Fortschreiten der Vertragsarbeiten - besonders vor einem Zusammenbau zu unterrichten, damit Besichtigungen oder Prüfungen in der verlangten Form durchgeführt werden können, um unbeschadet der Haftung des Unternehmers festzustellen, ob die Materialien und / oder Leistungen mit den Vertragsbedingungen übereinstimmen.
- iv) Nachdem er dem Unternehmer in einer schriftlichen Mitteilung mit Angabe der Gründe seiner Bedenken, die er bezüglich der Arbeit hat, eine angemessene Frist gesetzt hat, steht es dem Käufer frei, die Gesamtheit oder einen Teil der Anlage oder Bearbeitung, die Gegenstand seiner Bedenken sind und nicht mit dem Vertrag übereinstimmen, oder dessen Anforderungen nicht entsprechen, abzulehnen.
- v) Der Unternehmer hat dem Käufer mindestens 72 Stunden vorher mitzuteilen, wann Materialien zur Prüfung bereitstehen, wobei er den voraussichtlich für die Prü-

fung erforderlichen Zeitraum angibt. Der Käufer oder sein erwähnter Vertreter finden sich, falls nicht freiwillig auf die Besichtigung oder Prüfung verzichtet wird, nach 24 Stunden vorher erfolgter schriftlicher Benachrichtigung je nach dem im Werk des Unternehmers oder des Subunternehmers ein und führen die Prüfung so bald wie möglich durch innerhalb eines Zeitraumes von normalerweise nicht mehr als 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Material als zur Prüfung oder Besichtigung bereitstehend gemeldet worden ist; sollte dieser Besuch unterbleiben, so kann der Unternehmer die Prüfungen vornehmen, die dann als in Abwesenheit des Käufers erfolgt betrachtet werden, und hat dem Käufer ordnungsgemäß beglaubigte Ausfertigung der Prüfungsberichte in dreifacher Ausfertigung zu übersenden.

vi) In allen Fällen, in denen der Vertrag Prüfungen im Werk des Unternehmers oder irgendeines Subunternehmers vorschreibt, hat der Unternehmer, falls nicht anders spezifiziert, dem Kunden kostenlos Arbeitskräfte, Materialien, Elektrizität, Treibstoffe, Wasser, Lagerbestände, Apparate und Instrumente zur Verfügung zu stellen, die vernunftgemäß für die Durchführung dieser vertraglichen Prüfungen der Anlage verlangt werden können, und hat dem Käufer oder dessen bevollmächtigten Vertreter Erleichterungen für die Durchführung dieser Prüfungen zu gewähren.

vii) Nach zufriedenstellender Durchführung der Prüfungen im Werk des Unternehmers oder des Subunternehmers stellt der Käufer eine entsprechende Bescheinigung aus. Falls eine endgültige Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, sollte eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden. Sind die Prüfungen nicht in Anwesenheit des Käufers oder seines Vertreters erfolgt, so wird die Bescheinigung nach Erhalt des Prüfberichtes, jedoch nicht später als 15 Tage nach Eingang des Prüfberichtes

tes, beim Käufer ausgestellt.

Keine Anlage darf vor der Ausstellung solcher Bescheinigungen versandt werden. Die zufriedenstellende Durchführung dieser Prüfungen oder die Ausstellung der Bescheinigung verpflichtet den Käufer nicht zur Annahme der Anlage, falls sie sich bei weiteren Prüfungen nach der Montage als nicht mit dem Vertrag übereinstimmend erweist.

22.) Prüfungen auf der Baustelle

muß folgendermaßen lauten:

"In allen Fällen, in denen Prüfungen auf der Baustelle durchzuführen sind, hat der Unternehmer, außer wenn anders spezifiziert, kostenlos Arbeitskräfte, Materialien, Lagerbestände, Apparate und Instrumente zur Verfügung zu stellen, die von Zeit zu Zeit oder vernunftgemäß für die Durchführung solcher Prüfungen der Anlage, Materialien oder Verarbeitung gemäß dem Vertrage verlangt werden können. Der Käufer hat kostenlos Mengenlieferungen (bulk supplies) von Wasser, Treibstoff, Schmiermitteln und Energie, die für die Durchführung der Prüfungen auf der Baustelle erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen."

Artikel 22 A - Prüfungen nach Fertigstellung

ist durch folgenden Text zu ersetzen:

"Leistungs- und Garantieprüfungen werden durchgeführt innerhalb eines Monats oder eines zwischen Käufer und Unternehmer vereinbarten Zeitraumes nach dem Tage der vorläufigen Abnahme oder dem Zeitpunkt, an dem die Anlage in Betrieb genommen wird. Sollten die Ergebnisse dieser Prüfungen aus Gründen, die der Unternehmer zu verantworten hat, nicht innerhalb der spezifizierten Grenze liegen, so sind die Prüfungen auf Verlangen so

bald wie möglich zu wiederholen. Hinsichtlich der Prüfungen hat der Unternehmer die Kosten für sein eigenes Personal und für Ausrüstung zu tragen."

Artikel 22 B

Zweite Zeile: Das Komma nach dem Wort "fehlerhaft" ist zu streichen.

Artikel 23, 24, 25, und 26

bleiben unverändert.

Artikel 27 - Verpflichtungen des Käufers in Bezug auf
Montage

Am Ende des Artikels ist folgendes hinzuzufügen:

"Ferner hat der Käufer:

- i) die Baustelle in einem geeigneten Zustand zu übergeben,
- ii) falls erforderlich, dem Unternehmer nach Kräften jede Unterstützung bei der Beschaffung der erforderlichen indischen Fach- und Hilfsarbeiter zu gewähren und im Falle von Unruhen unter den Arbeitern seinen Einfluß zur Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung geltend zu machen.

Artikel 28 - Verpflichtungen des Unternehmers in Bezug auf
Montage

Unterabschnitt B) dieses Artikels muß folgendermaßen lauten:

"Vorkehrungen treffen für den Transport der Vertragsanlagen zur Baustelle, soweit dieser Transport zu den Aufgaben des Unternehmers gehört."

Artikel 29

Folgender Text ist für Artikel 29 einzusetzen:

Artikel 29

- i) Bei der Übernahme der Anlage und Ausrüstung zwecks Montage hat der Unternehmer diese in seinem und im Namen des Käufers zu versichern und jeden Teil der Anlage für seinen vollen Wert versichert zu halten gegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer, Blitz, Erdbeben, Diebstahl und andere Risiken, jedoch mit Ausnahme von Krieg und Aufstand, bis sie, wie im Vertrag vorgesehen, dem Käufer nach der vorläufigen Abnahme übergeben werden. Von Zeit zu Zeit hat er auf Verlangen des Käufers den Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen. Alle Gelder, die auf Grund eines solchen Versicherungsscheines eingehen, sind für den Ersatz und die Instandsetzung der beschädigten oder zerstörten Anlage zu verwenden; diese Abmachung berührt jedoch nicht die vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmers.
- ii) Wenn irgendwelche Vertragsarbeiten, einschließlich der Lieferungen und Leistungen, aus irgendeinem Anlaß zugrundegehen oder unbenutzbar werden, hat der Unternehmer auf Verlangen des Käufers zu angemessenen Bedingungen Ersatz in solcher Form zu beschaffen, daß Störungen des allgemeinen Fortschreitens der Montage der Anlage vermieden werden. Der Käufer verpflichtet sich, die notwendigen Aufträge auszusprechen, wobei er in jeden Falle, in dem er dazu verpflichtet ist, volle Einzelheiten aller zu ersetzenden Positionen angibt. Diese hat ungeachtet der Frage zu erfolgen, ob die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist oder nicht, oder wer für die obengenannte Nichtbenutzbarkeit verantwortlich ist.

Artikel 30

bleibt unverändert.

Das Kriegsrisiko ist jedoch nicht zu decken.

Artikel 31

Folgender Text ist anstelle von Artikel 31 einzusetzen:

Vorläufige Abnahme, Übernahme und Abnahme

i) Vorläufige Abnahme.-

Sobald die Montage einer Einheit der Anlage (siehe Paragraph 10 (vii) in Abschnitt II wegen einer Beschreibung der Einheiten der Anlage) beendet ist, hat der Unternehmer dem Käufer Kenntnis zu geben von seiner Bereitschaft zur Vornahme der vorläufigen Prüfungen, in denen nachgewiesen werden soll, daß die Einheit komplett geliefert, ordnungsgemäß montiert und betriebsbereit ist. Sobald die Prüfungen zur Zufriedenheit des Käufers durchgeführt worden sind, stellt der Käufer eine Bescheinigung über die vorläufige Abnahme aus.

ii) Übernahme.-

Die Einheiten der Anlage werden unmittelbar nach der vorläufigen Abnahme als durch den Unternehmer übergeben und durch den Käufer übernommen betrachtet. Sollte diese vorläufige Abnahme verzögert werden aus Gründen, für die der Unternehmer vernunftgemäß nicht verantwortlich ist, so wird die Einheit oder Anlage zwei Wochen nach Abschluß der Montage als übergeben betrachtet. Sollten sich die vorläufigen Prüfungen verzögern, so verpflichtet sich der Unternehmer, diese mit möglichst geringer Verzögerung nachträglich durchzuführen. Die Übernahme entbindet den Unternehmer in keiner Weise von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

Bemerkung: Die Übernahme bedeutet tatsächliche Inbesitznahme.

iii) Die Anlage gilt als vom Käufer abgenommen, wenn dieser schriftlich bestätigt hat, daß die Einheit der Anlage die vertraglichen Bedingungen erfüllt, und eine solche Bescheinigung darf weder unbegründet zurückgehalten werden, noch darf der Käufer die Ausstellung der Abnahmebescheinigung hinausschieben wegen geringfügiger Weglassungen oder Mängel, die den kommerziellen Betrieb ohne ernstliche Gefährdung der Anlage nicht berühren, vorausgesetzt, daß der Unternehmer sich verpflichtet, diese Weglassungen und Mängel sobald wie möglich gutzumachen. Diese Bescheinigung ist jedoch nur als vorläufig zu betrachten und entbindet den Unternehmer in keiner Weise von seinen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Vertragsanlagen als Ganzes.

iv) Endgültige Abnahme.-

Die Bescheinigung über die endgültige Abnahme der Vertragsanlage als Ganzes wird erst ausgestellt, wenn der Nachweis des zufriedenstellenden gesamten Betriebes erbracht ist, d.h., daß die Vertragsanlage in der Lage ist, die garantierte Leistung zu erfüllen.

Die endgültige Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie ohne Verschulden des Unternehmers nicht innerhalb von 18 Monaten nach Anzeige der Versandbereitschaft der letzten Sendung erfolgt ist.

Artikel 31 A - Folgendes ist zu ergänzen:

Artikel 31 A - Ablehnung

Falls der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Übernahme der Anlage

a) die Wahl hat, vom Unternehmer oder vom Subunternehmer ausgeführte Arbeit, gelieferte Anlagen oder verwen-

dete Materialien wegen Mangelhaftigkeit oder nicht Übereinstimmung mit dem Vertrage abzulehnen (alle solchen Punkte werden nachstehend in dieser Klausel als "Mängel" bezeichnet und

- b) den Unternehmer sobald wie vernunftgemäß möglich schriftlich von der besagten Entscheidung unterrichtet unter Angabe von Einzelheiten der besagten Mängel und wo dieselben angeblich vorhanden oder eingetreten sind, und die Anlage dem Unternehmer in dem erforderlichen Umfange zu Verfügung stellt, so hat der Unternehmer die so spezifizierten Mängel schnellstens und auf eigene Kosten zu beheben. Falls der Unternehmer dies versäumt, kann der Käufer auf Kosten des Unternehmers diejenigen Maßnahmen ergreifen, die unter allen Umständen für die Behebung solcher Mängel erforderlich sind. Alle vom Käufer als Ersatz für mangelhafte Anlagen vorgesehenen Anlagen müssen dem Vertrag entsprechen und sind zu vertretbaren Preisen und nach Möglichkeit unter Wettbewerbsbedingungen zu beschaffen. Der Unternehmer ist berechtigt, alle durch den Käufer auf Kosten des Unternehmers ersetzten Anlagen abzutransportieren und zu behalten.

Artikel 32 - Wartung und Garantie

Der erste Unterabschnitt dieses Artikels muß lauten:

"Für einen Zeitraum von 12 Kalendermonaten bei zuverlässiger normaler Arbeitsweise der Anlage, beginnend mit der Inbetriebnahme der Einheit, jedoch nicht später als 18 Monate, nachdem die letzte zur Vervollständigung der Einheit erforderliche Sendung von Unternehmer als versandbereit gemeldet wurde, ist der Unternehmer verpflichtet, alle Teile in Anlagen seiner eigenen Herstellung oder solchen seiner Subunternehmer zu ersetzen, die unter den

im Vertrag vorgesehenen Verhältnissen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch versagen oder Anzeichen von Schäden aufweisen wegen Fehlern in Konstruktion, Material, Verarbeitung oder Montage oder wegen irgendeiner Unterlassung des Unternehmers."

Im Unterabschnitt iii) soll der letzte Abschnitt folgendermaßen lauten:

"Sollte irgendein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit zufriedenstellend behoben werden, so kann der Käufer die Arbeit auf Gefahr und Rechnung des Unternehmers durchführen lassen, jedoch unbeschadet anderer vertraglicher Rechte, die der Käufer gegenüber dem Unternehmer im Hinblick auf einen solchen Mangel hat."

Unterabschnitt iv). Der letzte Satz dieses Unterabschnittes muß lauten:

"Sollten die Garantien nicht erfüllt werden, so sind die vom Unternehmer zu tragenden Kosten der Prüfungen auf die durch den Einsatz seines eigenen Personals und seiner eigenen Ausrüstung entstandenen Kosten beschränkt."

Unterabschnitt v).

Die Worte "Vom Käufer" am Ende dieses Unterabschnittes sind zu streichen; sonst keine Änderungen.

Unterabschnitt vi)

Der erste Satz ist folgendermaßen zu ändern:

"Bis zum Ablauf der Garantiezeit sind der Unternehmer oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter, dessen Name dem Käufer vorher schriftlich mitgeteilt worden ist, zu jedem angemessenen Zeitpunkt während der Arbeitszeit zum Zugang zu allen erforderlichen Teilen der Anlagen auf eigene Gefahr und Kosten berechtigt,

die Arbeitsweise der Anlagen zu prüfen, die Aufzeichnung über den Betrieb einzusehen und Auszüge daraus anzufertigen. Der Unternehmer ist berechtigt, falls er es wünscht, vorbehaltlich der Genehmigung des Käufers, die nicht unbegründet verweigert werden darf, irgendwelche Prüfungen auf eigene Kosten durchzuführen.

Unterabschnitt vii)

bleibt unverändert.

Der folgende neue Unterabschnitt ist hinzuzufügen:

viii) Mit dem Ablauf der Garantiezeit gemäß Unterabschnitt i) endet die Haftung des Unternehmers, Bezüglich nicht im ersten Unterabschnitt dieses Artikels erfaßter Güter steht dem Käufer der Genuß jeder Garantie zu, die dem Unternehmer von dem ursprünglichen Lieferanten oder Hersteller dieser Ware gegeben wurde.

Unterabschnitt ix) ist zu streichen.

Artikel 32 A und 32 B

Die Bestimmungen dieser Artikel finden nur Anwendung, soweit sie nicht im Widerspruch zu den besonderen Bestimmungen des Acceptance Letter stehen.

Artikel 32 C

bleibt unverändert.

Artikel 32 D - Konventionalstrafe für Lieferungsverzug

Der Artikel ist wie folgt zu ändern:

"Zeit und Datum, das im Vertrag für die Fertigstellung der Anlage festgelegt ist, sind als wesentliche Vertragspunkte zu betrachten.

Falls der Unternehmer bei der ordnungsgemäßen Erfüllung seines Vertrages die Lieferung irgendeines Teiles der Ausrüstung oder der Fertigstellung der Montage innerhalb der vertraglich festgesetzten Zeit oder deren Verlängerung versäumt, so verwirkt er eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % des Vertragswertes dieser kompletten Einheit oder der Montageleistung, wie im Artikel 31) beschrieben, für jeden vollen Monat, um den die Lieferung **oder** Montage desselben infolgedessen verzögert wurde. Die Haftung des Unternehmers hinsichtlich des Verzuges bei der Lieferung und / oder Montage darf jedoch in keinem Falle 3 % des Vertragswertes solcher in Verzug geratenen kompletten Einheiten überschreiten.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 33 hierin werden, falls der Unternehmer die Lieferung der Ausrüstung oder eines Teiles davon oder die Vollendung der Montage innerhalb eines Monats nach Ablauf der festgelegten Zeit oder Verlängerung, die im Vertrag angegeben ist, und nachdem die maximale Konventionalstrafe fällig geworden ist, die Bestimmungen des Artikels "Nachlässigkeit" wirksam.

Das Vorstehende findet jedoch keine Anwendung, falls der Verzug in der Lieferung oder Montage auf Stunden beruht,

für die der Unternehmer nicht verantwortlich ist, wie höhere Gewalt, Krieg, Feindeinwirkung, Embargo, Blockade, Feuer, Aufruhr, Aufstände und Streiks, einschließlich der Ablehnung größerer Schmiede- und / oder Gußstücke wegen Blasen und dergleichen.

Die Preisgleitklausel findet keine Anwendung bei Lieferverzug auf Grund fehlerhafter Guß- und / oder Schmiedestücke.

Artikel 32 E - Nachlässigkeit

Unterabschnitt a) und b) müssen folgendermaßen lauten:

- a) Falls der Unternehmer es unterläßt, die Arbeit mit der gebotenen Beschleunigung oder Eile auszuführen, oder die Befolgung seitens des Käufers in Verbindung mit den Arbeiten schriftlich an ihn ergangenen vertretbaren Einweisungen versäumt oder verweigert, oder den Vertragsbestimmungen zuwiderhandelt, kann der Käufer den Unternehmer durch schriftliche Mitteilung auffordern, die gerügte Versäumnis, Nachlässigkeit oder Zuwiderhandlung innerhalb einer für angemessen gehaltenen Zeit wiedergutzumachen; bei Nichtbefolgung der besagten Anweisung kann der Käufer unbeschadet seiner Rechte unter Klausel b) hierin den Vertrag aufheben oder annullieren und den Unternehmer haftbar machen für die Schäden, die dem Käufer dadurch entstehen. Die Wiedergutmachung des Versäumnisses, der Nachlässigkeit oder Zuwiderhandlung wird bestimmt durch den dritten Satz im Unterabschnitt i) von Artikel 22 B.
- b) Sollte der Unternehmer einer solchen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Datum der Zustellung derselben im Falle eines Versäumnisses, einer Nachlässigkeit oder Zuwiderhandlung, die innerhalb dieser Zeit andernfalls innerhalb einer zur Wieder-

gutmachung angemessen-er Weise notwendigen Zeit wieder-
gutgemacht werden kann, nachkommen, so hat der Käufer
unbeschadet seines Rechtes Klausel a) hierin die Wahl,
die Arbeit ganz oder teilweise aus den Händen des Unter-
nehmers zu nehmen, und kann die Arbeit, die für die Voll-
endung der im Vertrag vorgesehenen Arbeiten erforderlich
ist, entweder selbst oder durch seine Agenten fortsetzen
oder zu einem vertretbaren Preis mit einer oder mehre-
ren anderen Personen neu kontrahieren für die Ausfüh-
rung derselben oder eines Teiles davon und andere Ma-
terialien, Werkzeuge, Geräte oder Arbeitskräfte zum
Zwecke der Vollendung der Arbeiten oder eines Teiles da-
von vorsehen.

Unterabschnitt c) und d) bleiben unverändert.

Artikel 32 F - Auslegung des Vertrages

ist durch folgenden Text zu ersetzen:

"Dieser Vertrag und dessen Artikel sind ausschließlich
nach ihrem Wortlaut, den gesetzten Zielen und "ex aequo
et bono" auszulegen und anzuwenden.

Artikel 33 - Zeit für die Fertigstellung und höhere Gewalt

Anstelle des letzten Satzes dieses Artikels, der be-
ginnt mit "Vorausgesetzt jedoch, daß, falls der Unter-
nehmer gehindert wird"..... und endet mit "durch Ge-
währ einer dreiwöchigen Frist in dieser Hinsicht", ist
folgender Text einzusetzen:

"Sollten eine oder beide Parteien an der Erfüllung ihrer
vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein durch höhe-
re Gewalt, die für eine Zeitspanne von mindestens 6 Mo-
naten ununterbrochen anhält, so haben die beiden Par-

teilen sich bezüglich der weiteren Erfüllung des Vertrages miteinander zu beraten, mit dem Vorbehalt, daß, falls keine beide Seiten zufriedenstellende Regelung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Ablauf der obenerwähnten 6 Monate zustandekommt, der Vertrag als am Ende der erwähnten drei Monate erloschen gilt. Die obenerwähnte Beendigung des Vertrages setzt für beide Parteien die Verpflichtung voraus, zu einer Einigung hinsichtlich der Abwicklung und finanziellen Regelung des Vertrages zu kommen.

Artikel 34 - Recht des Käufers auf Änderung oder Lösung des
Vertrages

Unterabsatz i) muß lauten:

"Der Käufer ist berechtigt, die Ausdehnung, den Umfang und den technischen Charakter der Vertragsarbeiten zu ändern."

Unterabschnitt ii) und iii) bleiben unverändert.

Unterabschnitt iv) muß lauten:

"Der Käufer hat weiterhin das Recht, den Vertrag zu lösen, wenn der Unternehmer es unterläßt, den Vertrag ordnungsgemäß durchzuführen und zu vollenden, oder wenn sich aus triftigen Gründen ergibt, daß er die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus anderen Gründen als solchen, die ihn von seiner Haftung unter anderen Bestimmungen dieses Vertrages entbinden, nicht erfüllen wird. In diesem Falle erfolgt unbeschadet irgendwelcher Forderungen des Käufers unter diesem Vertrag eine billige Regelung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen."

Unterabsatz v) ist zu streichen.

Artikel 35 - Schiedsgericht

Am Ende des ersten Unterabschnittes ist hinzuzufügen:

"Falls die beiden Schiedsrichter zu keiner Einigung über die Wahl des Unparteiischen kommen, wird dieser durch den Präsidenten der Internationalen Handelskammer in Paris ernannt."

Artikel 36

bleibt unverändert; jedoch ist hinzuzufügen:

"Ihre Reise- und Unterhaltungskosten werden vom Käufer bestritten."

Artikel 37 - Allgemeines

Sollten irgendwelche Bedingungen in den allgemeinen Vertragsbedingungen im Widerspruch zu den besonderen Vertragsbedingungen stehen, so gelten die besonderen Vertragsbedingungen.

Der Vertrag darf nicht in der Weise angewandt oder ausgelegt werden, daß der Käufer Forderungen aus anderen als den im Vertrag angegebenen Gründen erheben kann.

Diese Entschädigungsforderungen sind auf die in ihrem Umfang und in ihrer Art ausdrücklich im Vertrag genannten und spezifizierten beschränkt. Der Unternehmer haftet auch nicht für Verluste in der Erzeugung oder an Gewinnen oder Verträgen, die der Käufer erleidet.

ppa. Jünkerather Gewerkschaft

W.Neerfeld

Dr.Wagner

JÜNKERATH - Schlackenpfannenwagen

1946 - 1956

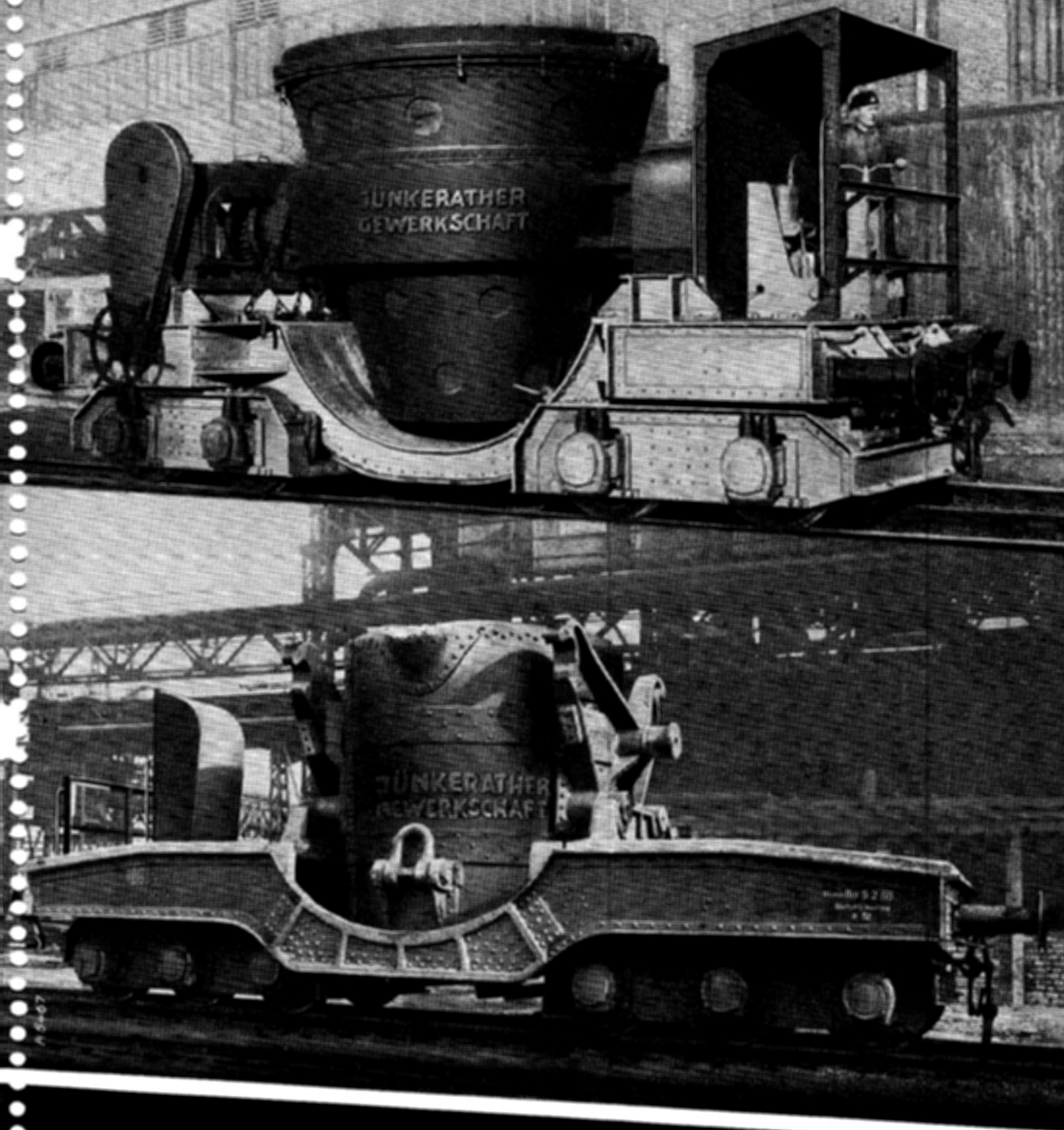
Besteller	Ort	Stückzahl	Inhalt
Klöckner : Werke A.G.	Georgsmarienhütte	9	6 cbm
Klöckner Werke A.G.	Hagen-Haspe	6	7 cbm
Hüttenwerk Ilsede-Peine A.G.	Peine	2	11 cbm
Ges.für Elektrometall.	Weisweiler	1	5 cbm
Metallhütte Kall GmbH.	Kall	10	1 cbm
Ruhrstahl A.G.	Hattingen	1	7 cbm
Demag A.G. für Brasilien	Duisburg	3	7 cbm
Wargöns Aktiebolag	Wargön/Schweden	1	4 cbm
Niederrheinische Hütte A.G.	Duisburg	4	11cbm
Demag A.G. für Korea	Duisburg	2	2 cbm
Demag A.G. für Ägypten	Duisburg	4	11 cbm
Metallhüttenwerk Lübeck A.G.	Lübeck-Herrenwyk	2	7 cbm
Hüttenwerk Rheinhausen	Rheinhausen	12	9 cbm
Mannesmann-Hüttenwerke	Duisburg-Huckingen	8	11 cbm
Hüttenwerk Salzgitter	Salzgitter	3	11 cbm
Forges et Acieries de Nord et Lorraine	Uckange/France	4	11 cbm
Voest	Linz/Österreich	2	11 cbm
Norrbottnens Jernverk AB	Lulea/Schweden	1	11 cbm
Ferrostahl A.G. für Tata - Indien	Essen	10	11 cbm

HINDUSTAN STEEL LIMITED
ROURKELA

JUNKERATHER GEWERKSCHAFT
Maschinenfabrik und Eisengießerei

Jünkerath,
Dezember 1956

SCHLACKEN- UND ROHEISEN- TRANSPORT-WAGEN



JÜNKERATHER GEWERKSCHAFT
JÜNKERATH (RHLD)

EISENGIESSEREI UND MASCHINENFABRIK / GEGRÜNDET 1687

Referenzliste

über ausgeführte Wagen

Firmen	Anzahl der Wagen	Inhalt m ³	Spurweite
Schlackenwagen für flüssige Hochofenschlacke			
„Bauart Jünkerath“			
Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten «Hermann Göring», Hütten Braunschweig und Linz	142	11	normal
Fried. Krupp Akt.-Ges., Essen	24	11	„
	4	5	„
Fried. Krupp Akt.-Ges., Abt. Friedr.-Alfred-Hütte, Rheinhausen	85	9	„
Mannesmannröhren-Werke, Abt. Heinrich-Bierwes-Hütte, Duisburg-Huckingen	22	11	„
August Thyssen Hütte AG, Duisburg-Hamborn	13	11	„
	29	9	„
	16	7	„
	16	3,25	630
Dortmund Hoerder Hüttenverein Akt.-Ges., Dortmund-Hoerde	22	11	normal
	5	9	„
	1	8	„
	1	5	837
Guthoffnungshütte Akt.-Ges., Oberhausen	51	9	normal
A. G. der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen (Saar)	6	11	„
	15	7	„
	10	3,25	710
Eisen- und Stahlwerke Hagendingen, Hagendingen	10	11	normal
	6	9	„
	5	8	„
Ilseeder Hütte, Peine	22	9	„
Hoesch Akt.-Ges., Dortmund	19	9	„
Hochofenwerk Lübeck A. G., Lübeck	15	7	„
Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke, Völklingen	4	5	785
Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke, Abt. Carlshütte, Diedenhofen	10	7	normal
Rombacher Hüttenwerke, Rombach	3	9	„
	7	7	„
Sinner-Dupret, Luxemburg	22	9	„
	6	7	„
	3	5	„
Klöckner Werke A. G., Werk Haspe	6	5	900
	10	7	900

Firmen	Anzahl der Wagen	Inhalt m ³	Spurweite
Klöckner Werke A. G., Werk Troisdorf	2	7	normal
Klöckner Werke A. G., Werk Osnabrück	1	3,25	830
	6	6	normal
Eisen- und Stahlwerke, Kneuttingen	24	9	"
	8	7	"
Differdinger Stahlwerke A. G., Differdingen	26	7	"
Neunkircher Eisenwerk, Neunkirchen	21	3,25	660
	10	5	660
Ruhrstahl A. G., Abt. Heinrichshütte, Hattingen	6	9	normal
Gelsenkirchener Bergwerks A. G., Abt. Schalker Gruben und Hüttenverein, Gelsenkirchen-Schalke	13	7	"
Abt. Aachener Hüttenverein, Esch und Deutsch-Oth	23	9	"
	4	7	"
Vereinigte Hütten-Werke Burbach-Eich-Düdelingen, Esch	6	9	"
	14	7	"
Vereinigte Hütten-Werke, Werk Düdelingen	7	8	"
Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar	3	9	"
Bochumer Verein, Bochum	4	9	"
Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- u. Hütten A.G., Abt. Rümelingen	8	4,5	780
Fr.-Wilhelms-Hütte, Mülheim-Ruhr	2	9	normal
Stahlwerk Becker, Krefeld	8	9	"
I. G. Farbenindustrie, Piesteritz	2	7	"
Duisburger Kupferhütte, Duisburg	1	9	"
Albert Hahn Röhrenwalzwerk, Berlin	2	7	"
Hessen-Nassauischer Hüttenverein, Oberscheld	2	7	"
Hüstener Gewerkschaft, Hüsten	1	7	"
	1	1	800
Eisenwerk, Trzynietz	5	9	normal
Österreichisch-Alpine Montangesellschaft, Donawitz	4	6,6	790
Aciéries de Micheville, Micheville	19	7	normal
Soc. An. d'Qugrée-Marihaye, Qugrée	4	7	"
	2	4,5	"
Soc. An. d'Qugrée-Marihaye, Abt. Rodingen	13	7	"
Bergischer Gruben- und Hüttenverein, Hochdahl	3	4,5	785
Soc. An. John Cockerill, Seraing	12	7	normal
	7	5	"
Soc. Métallurgique de Pont-à-Vendin, Wingles	8	8	"
Compagnie Française des Mines des Bor, Paris	4	5	760
	6	4,5	760
	12	3,5	760
Soc. An. des Hauts-Fourneux et Fonderies, Pont-à-Mousson	10	7	normal
Forges et Aciéries du Nord et de l'Est, Valenciennes	14	7	"
Soc. An. des Usines de l'Espérance, Louvroil	5	9	"
Soc. Métallurgique de Sambre et Moselle, Montigny	6	9	"

Firmen	Anzahl der Wagen	Inhalt m ³	Spurweite
Usines Métallurgiques de la Basse-Loire, Trignac	4	9	normal
	4	3	„
Soc. An. des Usines Métallurgiques et Mines de Kertsch	1	7	1524
„Elba“ Soc. An. di Miniere e di Alti Forni Portoferraio	9	5	1200
La Gallais, Metz & Co., Esch a. d. Alzette	1	2,75	620
Kintzélé, Esch a. d. Alzette	1	7	normal
Soc. Métallurgique d'Aubrives et Villerupt	4	3,25	750
Soc. Métallurgique de Senelle-Maubeuge, Longwy	16	3,25	700
Soc. An. des Hauts-Fourneaux, Mines et Usines d'Audun-le-Tiche	1	7	normal
Soc. An. Minière et Métallurgique de Monceau St. Fiacre	2	7	„
Soc. Métallurgique de Gorcy	2	7	„
Soc. des Forges de la Providence, Marchienne-au-Pont	4	4,5	„
Soc. des Forges de la Providence, Réhon	7	9	„
	11	2,75	750
De Wendel & Co., Hayingen	4	9	normal
„Ilva“ Soc. An. di Miniere e Alti Forni, Savona e Genua	6	7	„
Hanyang Iron and Steel Works, Hanyang (Hankow)	7	7	„
Donnersmarchhütte, Zabrze	1	3,25	785
Soc. An. des Hauts-Fourneaux, Forges et Aciéries de Pompey	6	7,5	normal
	7	3,25	680
Sté Ame des Hauts Fourneaux et Aciéries d'Athus, Grivegnée	10	3,25	740
	4	9	normal
Aciérie de Sambre, et Meuse, Calais	1	4,5	„
Société des Hauts Fourneaux de Maxéville	4	3,25	640
Alti Forni e Fonderia di Piombino, Portovecchio di Piombino	4	3,25	800
	1	2	800
Koninklijke Nederlandsche Hoogovens en Staalfabrieken, Ymuiden	8	9	normal
Soc. Métallurgique de Normandie, Mondeville	2	9	„
Soc. An. des Hauts-Fourneaux, Forges et Aciéries de Thy-le-Chateau, Marcinelle	2	7	„
Soc. Normandie de Métallurgique, Caën	2	9	„
Soc. des Forges et Aciéries de la Marine et d'Homécourt, Homécourt	16	9	„
Soc. des Aciéries de Longwy et Mont-St. Martin	6	9	„
Alti Forni, Trieste	2	9	„
Yi Ping Iron, London	2	7	„
Soc. An. des Forges de Clabecq, Clabecq	1	4,5	„
Eisen- und Stahlwerke, Steinfurt	1	3,25	700
Arthur Koppel, Bochum	4	1,5	762
Fried. Krupp Grusonwerk, Magdeburg	16	1,5	1000
	5	1,5	900
	8	1,5	750
	11	1,2	750
Kupferwerk Ilsenburg, Ilsenburg	2	1,5	650

Firmen	Anzahl der Wagen	Inhalt m ³	Spurweite
Mansfeld'sche Kupferschieferbauende Gewerkschaft, Eisleben	2	1,5	1000
	3	1,5	750
Steirische Gußstahlwerke, Judenburg	2	1,25	750
Elektrowerk Weisweiler, Weisweiler	2	1,2	760
Accieirie e Ferriere Lombarde Falk, Milano	1	2	750
Norrbottens Jörnverk A B, Lulea	2	11	normal
Schlackenwagen (Kettenkipper)			
Sté des Forges de la Providence Marchienne-au-Pont	1	4	normal
Sté Ame de la Providence, Réhon	20	3	"
La Gallais, Metz & Co., Esch a. d. Alzette	1	1,5	620
Soc. Générale des Hauts-Forneaux, Forges et Aciéries en Russie, Makievka	1	4	1524
A. G. der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen (Saar)	2	4	normal
Soc. Métallurgique de Senelle-Maubeuge, Longwy	9	3,25	"
Hauts-Forneaux et Laminoirs de la Sambre, Hautmont	2	4	"
Bleihütte Kall, Kall (Eifel)	1	1,1	750
Gelsenkirchener Bergwerks Akt.-Ges., Abt. Aachener Hütten-Verein	3	6	normal
Esch a. d. Alzette und Deutsch-Oth	3	4	"
Soc. An. Métallurgique d'Espérance-Longdoz, Liège	3	1,5	650
Soc. An. de la Chiers, Longwy	1	2	735
Hauts-Forneaux, Forges et Aciéries de et à Décazeville	3	1,5	660
Soc. An. des Aciéries de France, Isbergues	5	1,5	1000
Sté Ame des Forges de Clabecq, Clabecq	7	2,5	normal
Forges & Aciéries du Nord et de l'Est, Valenciennes	12	3	"
	2	2,5	"
G. Sensenbrenner, Düsseldorf	3	1,5	1000
Eisen- und Stahlwerk, Freistadt	2	2	760
Fried. Krupp, Grusonwerk Akt.-Ges., Magdeburg	2	1,2	750
Dortmund Hoerder Hüttenverein, Dortmund	1	6	normal
	5	3	"
Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eich-Düdelingen, Esch	2	6	"
Witkowitz Bergbau- und Eisenhütten Gewerkschaft, Witkowitz	4	2,5	790
Fried. Krupp Akt.-Ges., Essen	6	7	normal
Stahlwerk Becker, Krefeld	3	7	"
Ruhrstahl AG (Henrichhütte), Hattingen	1	7	"
South African Iron & Steel Industrial Corporation, Pretoria	2	5	3'6"
Sinner-Dupret, Luxemburg	12	2,5	normal
Mannesmann Gußstahlwerk, Saarbrücken	1	2,5	"
Differdinger Stahlwerk Akt.-Ges., Differdingen	4	2,5	"
Dr. Liptak & Co., Pertscentlörine, Ungarn	3	2,5	"
Soc. des Aciéries de Longwy, Mont-St. Martin	11	4,5	"
Soc. Métallurgique de Pont-à-Vendin, Wingles	20	2,5	"
Soc. An. des Usines de l'Espérance, Louvroil	5	2,5	"

Firmen	Anzahl der Wagen	Inhalt m ³	Spurweite
Schlackenhaubenwagen			
I. G. Farbenindustrie, Piesteritz	21	4	normal
Soc. des Forges de la Providence, Marchienne-au-Pont	30	2,5	„
Sinner-Dupret, Luxemburg	42	6	„
	6	4	„
Soc. Métallurgique de Senelle-Maubeuge, Longwy	20	4	„
Rombacher Hüttenwerke, Rombach	6	6	„
Hoesch Akt.-Ges., Dortmund	10	3	„
Ruhrstahl A. G., Abt. Henrichshütte, Hattingen	4	4	„
A. G. der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen	15	4	„
Dortmund Hoerder Hüttenverein A. G., Dortmund	15	2,5	„
Usines Métallurgiques de la Basse-Loire, Trignac	3	2,5	700
Sonstige Schlackenwagen			
Gebr. Böhler & Co., A. G., Düsseldorf	10	1,25	750
	4	1	750
Union Minière du Haut-Katange, Brüssel	2	1	750
Poldihütte, Kladno	7	2	800
Bleihütte Kall, Kall (Eifel)	10	1	—
	5	0,4	—
Bochumer Verein, Bochum	1	2	normal
Ehrhardt & Sehmer, Schleifmühle	2	0,5	—
Wittmann Nachf., Haspe	1	0,5	—
Soc. An. Electrométallurgique Paul Girod, Ugine	6	0,5	—
„Elba“ Soc. An. de Miniere e di Alti Forni, Portoferraio	3	2	1200
Soc. An. des Forges de et à, Vireux-Molhain	2	1	500
Sté Ame des Aciéries & Forges de Firminy	11	0,5	—
Felten & Guillaume, Bruck a. d. Mur	2	0,9	680
Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke, Völklingen	1	1,8	785

Firmen	Anzahl der Wagen	Inhalt t	Spurweite
Roheisenpfannenwagen			
Reichswerke Akt.-Ges. für Erzbau- und Eisenhütten „Hermann Göring“ Hütten Braunschweig und Linz	62	60	normal
Fried. Krupp, Fried. Alfred Hütte A. G., Rheinhausen	12	60	„
	10	30	„
Ilseeder Hütte, Peine	16	33	„
	3	23	„
	1	22	„
Gutehoffnungshütte, Oberhausen	14	40	„
A. Thyssen Hütte A. G., Duisburg-Hamborn	2	40	„
	3	60	„
	2	35	„
	7	22	„
	3	18	„
Dortmund Hoerder Hüttenverein A. G., Dortmund-Hoerde	3	40	„
	2	24	„
	1	43	„
Akt.-Ges. der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen	4	40	„
	4	25	„
	5	19	„
	1	17	„
Eisen- und Stahlwerk, Knechtlingen	5	40	„
	6	24	„
Differdinger Stahlwerke Akt.-Ges., Differdingen	11	20	„
Hochofenwerk Lübeck A. G., Lübeck	2	40	„
Bochumer Verein Akt.-Ges., Bochum	2	50	„
Eisen- und Stahlwerk Carlshütte, Dicedenhofen	2	40	„
Gelsenkirchener Bergwerks Verein A.-G. Abt. Aachener Hüttenverein Aachen-R. Erde	2	24	„
Verein. Oberschl. Hüttenwerke, Gleiwitz	1	30	785
Bismarckhütte, Bismarckhütte	2	20	normal
Illies & Co., Hamburg	1	20	„
Allgem. Elektrizitäts-Gesellschaft, Metz	1	10	„
Dingler-Karcher, Saarbrücken	1	20	„
Eisenwerksgesellschaft Maximilianhütte, Rosenberg	2	12	„
Hauts Forneaux et Aciéries de Steinfort, Steinfort	1	20	„
	1	7	700
Soc. des Aciéries de Longwy, Mont-St. Martin	4	24	normal
	1	15	„
Soc. des Aciéries de Longwy, Thionville	1	49	„
Comp. des Forges et Aciéries de la Marine et D'Homécourt	6	30	„

Firmen	Anzahl der Wagen	Inhalt t	Spurweite
Soc. Métallurgique de Senelle Maubeuge, Longwy-Bas	5	35	normal
	4	12	"
Soc. An. des Hauts-Forneaux, Forges et Aciéries de Denain et d'Ancin, Denain	2	38	"
Soc. Anonyme de la Providence, Réhon	6	20	"
Soc. Anonyme des Usines de l'Espérance, Louvroil	3	24	"
„Elba“ Soc. An. di Miniere e di Alti Forni, Savona	2	20	"
Soc. Siderurgica di Savona, Savona	2	20	"
Soc. An. des Hauts Forneaux et Laminoire de la Sambre, Hautmont	1	20	"
Raty & Co., Saulnes	2	10	725
Acciaierie e Ferriere Lombarda Falk, Milano	1	14	750
The Imperial Steel-Works, Yawatamachi-Chikuzen	2	20	1067
Deutsche Werke, Spandau	1	12	normal
Eisenwerke Gelsenkirchen A. G., Gelsenkirchen	2	40	"
Arbed Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelonge, Esch/Alzette	2	31	"
Norrbottens Jörnverk A/B, Luela	2	60	"

Ferner lieferten wir eine große Anzahl:

Plateauwagen

Übergabewagen

Kokillenwagen

Konverter-Bodeneinsetzwagen

Möllerwagen